

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

SONDENT  
1984  
UB Cottbus

1984	Berlin, den 31. Januar 1984	Teil II Nr. 1
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 83	Bekanntmachung zur Konvention über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßig verletzen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980	1
15. 12. 83	Mitteilung Nr. 6/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	16

**Bekanntmachung  
zur Konvention  
über Verbote oder Beschränkungen  
der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen,  
die übermäßig verletzen oder unterschiedslos  
wirken können, vom 10. Oktober 1980  
vom 25. November 1983.**

**Konvention  
über Verbote oder Beschränkungen  
der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen,  
die übermäßig verletzen  
oder unterschiedslos wirken können**  
(Übersetzung)

Die Hohen Vertragschließenden Seiten,  
unter Hinweis darauf, daß jeder Staat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Pflicht hat, sich in seinen internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet ist oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, zu enthalten,

ferner unter Hinweis auf den allgemeinen Grundsatz, die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten zu schützen,

ausgehend von dem Prinzip des Völkerrechts, wonach die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Seiten kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben, und von dem Prinzip, wonach in bewaffneten Konflikten der Einsatz von Waffen, Geschossen und Material sowie Methoden der Kriegführung, die übermäßige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen, verboten ist,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß es verboten ist, Methoden oder Mittel der Kriegführung anzuwenden, die darauf gerichtet sind oder von denen zu erwarten ist, daß sie ausgedehnten, langanhaltenden und ernststen Schaden für die natürliche Umwelt verursachen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, daß in Fällen, die nicht durch diese Konvention und ihre beigefügten Protokolle oder durch andere internationale Abkommen erfaßt sind, die Zivilbevölkerung und die Kombattanten jederzeit unter dem Schutz und der bindenden Kraft der von den bestehenden Gebräuchen, von den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens abgeleiteten Prinzipien des Völkerrechts stehen,

in dem Wunsch, zur internationalen Entspannung, zur Beendigung des Wettrüstens und zur Schaffung von Vertrauen zwischen den Staaten und damit zur Erfüllung des Strebens aller Völker nach einem Leben in Frieden beizutragen,

in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, alle Anstrengungen zu unternehmen, die zu Fortschritten in Richtung auf

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßig verletzen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980.

Die Konvention war am 10. April 1981 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 20. Juli 1982 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wurde dem Depositar in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 3 der Konvention notifiziert, daß die Deutsche Demokratische Republik ihre Zustimmung erklärt, durch die der Konvention beigefügten Protokolle gebunden zu sein, und zwar:

- das Protokoll über nicht erkennbare Splitter (Protokoll I);
- das Protokoll über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung von Minen, heimtückischen Fallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II);
- das Protokoll über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung von Brandwaffen (Protokoll III).

Die Konvention sowie die ihr beigefügten drei Protokolle treten gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Konvention am 2. Dezember 1983 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Die Konvention sowie die drei Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. November 1983

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle beitragen können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Kodifizierung und progressive Entwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts fortzusetzen,

in dem Wunsch, die Anwendung bestimmter konventioneller Waffen zu verbieten oder weiter zu beschränken, und der Auffassung, daß die auf diesem Gebiet erzielten positiven Ergebnisse die eigentlichen Gespräche über Abrüstung erleichtern können, damit der Produktion, Lagerung und Weiterverbreitung dieser Waffen ein Ende gesetzt wird,

unter Betonung dessen, daß es wünschenswert ist, daß alle Staaten, insbesondere die militärisch bedeutsamen Staaten, Teilnehmer dieser Konvention und ihrer beigefügten Protokolle werden,

eingedenk dessen, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen und die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen beschließen können, die Frage einer möglichen Erweiterung des Anwendungsbereiches der in dieser Konvention und ihren Protokollen enthaltenen Verbote und Beschränkungen zu behandeln,

ferner eingedenk dessen, daß der Abrüstungsausschuß möglicherweise beschließt, die Frage der Verabschiedung weiterer Maßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen zu erörtern,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Konvention und ihre beigefügten Protokolle finden in den Situationen Anwendung, auf die der in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer enthaltene Artikel 2 Bezug nimmt, einschließlich jeder Situation, die in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I zu diesem Abkommen beschrieben ist.

#### Artikel 2

##### Beziehungen zu anderen internationalen Abkommen

Nichts in dieser Konvention oder ihren beigefügten Protokollen ist so auszulegen, daß es andere Verpflichtungen beeinträchtigt, die den Hohen Vertragsschließenden Seiten durch das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht auferlegt sind.

#### Artikel 3

##### Unterzeichnung

Diese Konvention liegt für einen Zeitraum von zwölf Monaten, beginnend am 10. April 1981, am Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

#### Artikel 4

##### Ratifizierung, Annahme, Zustimmung oder Beitritt

1. Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Zustimmung durch die Unterzeichner. Jeder Staat, der diese Konvention nicht unterzeichnet hat, kann ihr beitreten.

2. Die Ratifikations-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

3. Jedem Staat steht es frei, seine Zustimmung zu erklären, durch eines der dieser Konvention beigefügten Protokolle gebunden zu sein, vorausgesetzt, daß er zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Konvention dem Depositar seine Zustimmung notifiziert, durch zwei oder mehrere dieser Protokolle gebunden zu sein.

4. Ein Staat kann jederzeit nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde zu dieser Konvention dem Depositar seine Zustimmung notifizieren, durch ein beigefügtes Protokoll gebunden zu sein, an das er nicht bereits gebunden ist.

5. Jedes Protokoll, durch das eine Hohe Vertragsschließende Seite gebunden ist, ist für diese Seite Bestandteil dieser Konvention.

#### Artikel 5 Inkrafttreten

1. Diese Konvention tritt sechs Monate nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt diese Konvention nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Hinterlegung der Urkunde über die Ratifizierung, Annahme, Zustimmung oder den Beitritt durch diesen Staat, in Kraft.

3. Jedes der dieser Konvention beigefügten Protokolle tritt sechs Monate nach dem Tage in Kraft, an dem zwanzig Staaten ihre Zustimmung notifiziert haben, gemäß Absatz 3 oder 4 des Artikels 4 dieser Konvention daran gebunden zu sein.

4. Für jeden Staat, der seine Zustimmung, durch eines der dieser Konvention beigefügten Protokolle gebunden zu sein, nach dem Tage notifiziert, bis zu dem zwanzig Staaten ihre Zustimmung mitgeteilt haben, daran gebunden zu sein, tritt das Protokoll nach Ablauf von sechs Monaten in Kraft, gerechnet von dem Tage, an dem dieser Staat seine Zustimmung, daran gebunden zu sein, notifiziert hat.

#### Artikel 6 Verbreitung

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten bewaffneten Konfliktes diese Konvention und diejenigen ihrer beigefügten Protokolle, durch die sie gebunden sind, so umfassend wie möglich in ihren jeweiligen Ländern zu verbreiten und insbesondere deren Studium in ihre militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen; um ihre Streitkräfte mit diesen Dokumenten bekannt zu machen.

#### Artikel 7 Vertragsbeziehungen

##### nach Inkrafttreten dieser Konvention

1. Ist eine an einem Konflikt beteiligte Partei nicht durch ein beigefügtes Protokoll gebunden, bleiben die durch diese Konvention und das betreffende beigefügte Protokoll gebundenen Parteien in ihren Beziehungen untereinander an diese Dokumente gebunden.

2. Jede Hohe Vertragsschließende Seite ist durch diese Konvention und jedes für sie in Kraft befindliche beigefügte Protokoll in jeder im Artikel 1 vorgesehenen Situation gegenüber jedem Staat gebunden, der nicht Teilnehmer dieser Konvention ist oder nicht durch das betreffende beigefügte Protokoll gebunden ist, wenn letzterer diese Konvention oder das betreffende Protokoll annimmt und anwendet und dies dem Depositar notifiziert.

3. Der Depositar unterrichtet die betreffenden Hohen Vertragsschließenden Seiten unverzüglich über jede nach Absatz 2 eingegangene Notifizierung.

4. Diese Konvention und die beigefügten Protokolle, durch die eine Hohe Vertragsschließende Seite gebunden ist, finden Anwendung auf einen bewaffneten Konflikt gegen diese Hohe Vertragsschließende Seite von der Art, wie er im Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer beschrieben ist:

a) wenn die Hohe Vertragsschließende Seite ebenfalls Teilnehmer des Zusatzprotokolls I ist und eine im Artikel 96 Absatz 3 dieses Protokolls genannte Macht sich verpflichtet hat, die Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll I in Übereinstimmung mit Artikel 96 Absatz 3 des genannten Protokolls anzuwenden, und sich verpflichtet, diese Konvention und die entsprechenden beigefügten Protokolle in bezug auf diesen Konflikt anzuwenden, oder

b) wenn die Hohe Vertragsschließende Seite nicht Teilnehmer des Zusatzprotokolls I ist und eine Macht von der unter Buchstaben a) genannten Art die Verpflichtungen der Genfer Abkommen und dieser Konvention und der entsprechenden beigefügten Protokolle in bezug auf diesen Konflikt annimmt und anwendet. Eine solche Annahme und Anwendung hat in bezug auf den Konflikt die folgenden Wirkungen:

- i) Die Genfer Abkommen und diese Konvention sowie die entsprechenden ihr beigefügten Protokolle werden für die am Konflikt beteiligten Parteien mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt,
- ii) die besagte Macht übernimmt die gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen, die von einer Hohen Vertragsschließenden Seite der Genfer Abkommen, dieser Konvention und der entsprechenden ihr beigefügten Protokolle übernommen worden sind, und
- iii) die Genfer Abkommen, diese Konvention und die entsprechenden ihr beigefügten Protokolle sind für alle am Konflikt beteiligten Parteien gleichermaßen verbindlich.

Die Hohe Vertragsschließende Seite und die Macht können ferner vereinbaren, die aufgrund des Zusatzprotokolls I der Genfer Abkommen bestehenden Verpflichtungen auf der Basis der Gegenseitigkeit anzunehmen und anzuwenden.

#### Artikel 8

##### Überprüfung und Änderungen

1. a) Jede Hohe Vertragsschließende Seite kann jederzeit nach Inkrafttreten dieser Konvention Änderungen dieser Konvention oder irgendeines beigefügten Protokolls, durch das sie gebunden ist, vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Depositär übermittelt, der ihn allen Hohen Vertragsschließenden Seiten notifiziert und ihre Meinung einholt, ob eine Konferenz zur Erörterung des Vorschlages einberufen werden soll. Wenn eine Mehrheit von mindestens 18 Hohen Vertragsschließenden Seiten sich darüber einig ist, beruft er unverzüglich eine Konferenz ein, zu der alle Hohen Vertragsschließenden Seiten eingeladen werden. Staaten, die nicht Teilnehmer dieser Konvention sind, werden zur Konferenz als Beobachter eingeladen.

b) Diese Konferenz kann Änderungen vereinbaren, die in der gleichen Weise wie diese Konvention und die beigefügten Protokolle angenommen werden und in Kraft treten, wobei Änderungen dieser Konvention nur durch die Hohen Vertragsschließenden Seiten und Änderungen eines bestimmten beigefügten Protokolls nur durch die Hohen Vertragsschließenden Seiten, die durch das betreffende Protokoll gebunden sind, angenommen werden können.

2. a) Jede Hohe Vertragsschließende Seite kann jederzeit nach Inkrafttreten dieser Konvention Zusatzprotokolle betreffend andere Kategorien konventioneller Waffen, die nicht unter die bestehenden beigefügten Protokolle fallen, vorschlagen. Jeder derartige Vorschlag über ein Zusatzprotokoll wird dem Depositär übermittelt, der ihn allen Hohen Vertragsschließenden Seiten in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a) notifiziert. Der Depositär beruft unverzüglich eine Konferenz ein, zu der alle Staaten eingeladen werden, wenn eine Mehrheit von mindestens 18 Hohen Vertragsschließenden Seiten sich darüber einig ist.

b) Diese Konferenz kann unter voller Beteiligung aller auf der Konferenz vertretenen Staaten Zusatzprotokolle vereinbaren, die in der gleichen Weise wie diese Konvention angenommen und ihr beigefügt werden und gemäß den Absätzen 3 und 4 des Artikels 5 in Kraft treten.

3. a) Wenn nach einem Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Konvention keine Konferenz in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe a) dieses Artikels einberufen worden ist, kann jede Hohe Vertragsschließende Seite den Depositär ersuchen, eine Konferenz einzuberufen, zu der alle Hohen Vertragsschließenden Seiten eingeladen werden, um den Anwendungsbereich und die Wirkungsweise dieser Konvention und der ihr beigefügten Protokolle zu überprüfen und Vorschläge zur Ände-

rung dieser Konvention oder der bestehenden Protokolle zu erörtern. Staaten, die nicht Teilnehmer dieser Konvention sind, werden zur Konferenz als Beobachter eingeladen. Die Konferenz kann Änderungen vereinbaren, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe b) angenommen werden und in Kraft treten.

b) Auf dieser Konferenz kann auch jeder Vorschlag über Zusatzprotokolle betreffend andere Kategorien konventioneller Waffen, die nicht unter die bestehenden beigefügten Protokolle fallen, geprüft werden. Alle auf der Konferenz vertretenen Staaten können sich an einer solchen Erörterung voll beteiligen. Jedes Zusatzprotokoll wird in der gleichen Weise wie diese Konvention angenommen, ihr beigefügt und tritt gemäß den Absätzen 3 und 4 des Artikels 5 in Kraft.

c) Diese Konferenz kann prüfen, ob die Einberufung einer weiteren Konferenz auf Antrag einer Hohen Vertragsschließenden Seite vorzusehen ist, wenn nach einem ähnlichen Zeitraum, wie er unter Absatz 3 Buchstabe a) dieses Artikels genannt ist, keine Konferenz nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe a) dieses Artikels einberufen worden ist.

#### Artikel 9

##### Kündigung

1. Jede Hohe Vertragsschließende Seite kann diese Konvention oder eines der beigefügten Protokolle kündigen, indem sie dies dem Depositär notifiziert.

2. Jede so erfolgte Kündigung wird erst ein Jahr nach Eingang der Kündigungsmittellung beim Depositär wirksam. Wenn jedoch nach Ablauf dieses Jahres die kündigende Hohe Vertragsschließende Seite in eine der im Artikel 1 beschriebenen Situationen verwickelt ist, bleibt diese Seite durch die Verpflichtungen dieser Konvention und der entsprechenden beigefügten Protokolle bis zur Beendigung des bewaffneten Konfliktes oder der Besetzung gebunden und in jedem Falle bis zum Abschluß von Operationen, die mit der endgültigen Freilassung, Repatriierung oder Wiederansiedlung der Personen verbunden sind, die durch die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts geschützt sind, und im Falle eines beigefügten Protokolls, das Bestimmungen zu Situationen enthält, in denen von Truppen oder Missionen der Vereinten Nationen in dem betreffenden Gebiet Friedenserhaltungs-, Beobachtungs- oder ähnliche Aufgaben wahrgenommen werden, bis zur Beendigung dieser Aufgaben.

3. Jede Kündigung dieser Konvention gilt auch für alle beigefügten Protokolle, durch die die kündigende Hohe Vertragsschließende Seite gebunden ist.

4. Jede Kündigung wird allein in bezug auf die kündigende Hohe Vertragsschließende Seite wirksam.

5. Eine Kündigung berührt nicht die Verpflichtungen, die bereits aufgrund eines bewaffneten Konfliktes durch die kündigende Hohe Vertragsschließende Seite im Rahmen dieser Konvention und ihrer beigefügten Protokolle in bezug auf eine vor Inkrafttreten der Kündigung begangene Handlung übernommen wurden.

#### Artikel 10

##### Depositär

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositär dieser Konvention und ihrer beigefügten Protokolle.

2. Neben seinen üblichen Funktionen setzt der Depositär alle Staaten über folgendes in Kenntnis:

- a) Unterzeichnungen dieser Konvention gemäß Artikel 3;
- b) die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Zustimmung- oder Beitrittsurkunden zu dieser Konvention gemäß Artikel 4;
- c) Zustimmungsmittellungen, durch beigefügte Protokolle gebunden zu sein, gemäß Artikel 4;
- d) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention und jedes ihrer beigefügten Protokolle gemäß Artikel 5 und
- e) gemäß Artikel 9 eingegangene Kündigungsmittellungen und das Datum, an dem sie wirksam werden.

## Artikel II

## Authentische Texte

Das Original dieser Konvention mit den beigelegten Protokollen, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen gültig ist, wird beim Depositär hinterlegt, der allen Staaten ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften zustellt.

(Übersetzung)

**Protokoll  
über nicht erkennbare Splitter  
(Protokoll I)**

Die Anwendung von Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper nicht durch Röntgenstrahlen erkennbar sind, ist verboten.

(Übersetzung)

**Protokoll  
über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung  
von Minen, heimtückischen Fallen  
und anderen Vorrichtungen  
(Protokoll II)**

## Artikel I

## Anwendungsbereich

Dieses Protokoll bezieht sich auf die Anwendung der hierin definierten Minen, heimtückischen Fallen und anderen Vorrichtungen auf dem Festland, einschließlich von Minen, die verlegt wurden, um die Überwindung von Küstenstreifen, Wasserwegen und Flußläufen zu verhindern. Es gilt jedoch nicht für die Anwendung von Minen gegen Schiffe auf See oder auf Binnenwasserstraßen.

## Artikel 2

## Definitionen

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet „Mine“ jede Munition, die unter, auf oder nahe dem Erdboden oder einer anderen Fläche angebracht wird und so konstruiert ist, daß sie durch die Anwesenheit, Nähe oder den Kontakt einer Person oder eines Fahrzeugs detoniert oder explodiert, und „fernverlegte Mine“ jede so definierte Mine, die durch Artillerie, Raketen, Granatwerfer oder ähnliche Mittel verlegt oder aus einem Luftfahrzeug abgeworfen wird.

2. bedeutet „heimtückische Falle“ jede Vorrichtung oder jedes Material, die bzw. das so konstruiert, gebaut oder angepaßt ist, um zu töten oder zu verletzen, und die bzw. das unerwartet funktioniert, wenn eine Person einen scheinbar harmlosen Gegenstand bewegt oder sich ihm nähert oder eine offensichtlich harmlose Handlung vollzieht.

3. bedeutet „andere Vorrichtungen“ von Hand angebrachte Munition und Vorrichtungen, die töten, verletzen oder Schaden anrichten sollen und die durch Fernsteuerung oder automatisch nach einer bestimmten Zeitspanne ausgelöst werden.

4. bedeutet „militärisches Ziel“, sofern es sich um Objekte handelt, jedes Objekt, das aufgrund seiner Art, Lage, seines Zwecks oder seiner Verwendung einen wirksamen Beitrag zu den militärischen Handlungen leistet und dessen vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet.

5. sind „zivile Objekte“ alle Objekte, die keine nach Absatz 4 definierten militärischen Ziele sind.

6. bedeutet „Registrierung“ einen physischen, administrativen und technischen Vorgang, der dazu bestimmt ist, zwecks Erfassung in amtlichen Unterlagen alle verfügbaren Informationen, die das Auffinden von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen erleichtern, einzuholen.

## Artikel 3

**Allgemeine Beschränkungen der Anwendung von Minen,  
heimtückischen Fallen und anderen Vorrichtungen**

1. Dieser Artikel gilt für

- a) Minen,
- b) heimtückische Fallen und
- c) andere Vorrichtungen.

2. Es ist unter allen Umständen verboten, Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen im Angriff, zur Verteidigung oder als Repräsentation zu richten.

3. Die unterschiedslose Anwendung von Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, ist verboten. Als unterschiedsloser Einsatz gilt jedes Anbringen solcher Waffen

- a) das nicht an einem militärischen Ziel erfolgt oder gegen ein derartiges Ziel gerichtet ist, oder
- b) bei dem eine Einsatzmethode oder Einsatzmittel benutzt wird, welches nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden kann, oder
- c) bei dem zu erwarten ist, daß es auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilpersonen, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination derselben hervorrufen kann, die im Verhältnis zum erwarteten konkreten und direkten militärischen Vorteil von übermäßigem Ausmaß sein würden.

4. Es sind alle möglichen Vorkehrungen zum Schutz von Zivilpersonen vor den Auswirkungen von Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, zu ergreifen. Unter möglichen Vorkehrungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die unter Berücksichtigung aller zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich sind.

## Artikel 4

**Beschränkungen der Anwendung von anderen Minen als  
fernverlegten Minen, von heimtückischen Fallen und  
anderen Vorrichtungen in bewohnten Gebieten**

1. Dieser Artikel gilt für

- a) andere Minen als fernverlegte Minen,
- b) heimtückische Fallen und
- c) andere Vorrichtungen.

2. Es ist verboten, unter diesen Artikel fallende Waffen in Städten, Ortschaften, Dörfern oder anderen Gebieten mit einer ähnlichen Konzentration von Zivilpersonen anzuwenden, in denen keine Kämpfe zwischen Bodentruppen im Gange sind oder unmittelbar bevorzustehen scheinen,

- a) sofern sie nicht entweder an einem militärischen Ziel oder in dessen unmittelbarer Umgebung angebracht werden, das der gegnerischen Partei gehört oder unter ihrer Kontrolle steht, oder
- b) sofern nicht Maßnahmen zum Schutze von Zivilpersonen vor ihren Auswirkungen ergriffen werden, z. B. durch das Anbringen von Warnzeichen, das Aufstellen von Posten, die Verbreitung von Warnungen oder das Aufstellen von Zäunen.

## Artikel 5

**Beschränkungen der Anwendung fernverlegter Minen**

1. Die Anwendung fernverlegter Minen ist verboten, sofern diese nicht nur innerhalb eines Gebietes benutzt werden, das

selbst ein militärisches Ziel darstellt, oder militärische Ziele enthält, und

a) wenn ihre Lage in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) nicht genau registriert werden kann, oder

b) sofern nicht jede dieser Minen mit einem wirksamen Neutralisierungsmechanismus versehen ist, d. h. mit einem selbsttätigen Mechanismus, mit dem eine Mine unschädlich gemacht wird oder sich selbst zerstört, wenn davon auszugehen ist, daß die Mine nicht mehr den militärischen Zweck erfüllt, für den sie verlegt wurde, oder mit einem ferngesteuerten Mechanismus, mit dem eine Mine unschädlich gemacht wird oder sich selbst zerstört, wenn die Mine nicht mehr den militärischen Zweck erfüllt, für den sie verlegt wurde.

2. Bei jedem Verlegen oder jedem Abwurf fernverlegter Minen, das bzw. der Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben kann, ist eine wirksame Vorwarnung zu geben, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu.

#### Artikel 6

##### Verbot der Anwendung bestimmter heimtückischer Fallen

1. Unbeschadet der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts hinsichtlich Heimtücke und Perfidie ist es unter allen Umständen verboten:

a) heimtückische Fallen in Form offensichtlich harmloser tragbarer Gegenstände zu verwenden, die speziell dafür bestimmt und so konstruiert sind, daß sie Sprengstoff enthalten und detonieren, wenn sie bewegt werden oder wenn man sich ihnen nähert, oder

b) heimtückische Fallen zu verwenden, die in irgendeiner Weise angebracht oder verbunden sind mit

- i) international anerkannten Schutzzeichen, Zeichen oder Signalen;
- ii) Kranken, Verwundeten oder Toten;
- iii) Bestattungs- oder Einäscherungsstätten oder Gräbern;
- iv) medizinischen Einrichtungen, medizinischen Geräten, medizinischen Versorgungsgütern oder Krankentransportmitteln;
- v) Kinderspielzeug oder anderen tragbaren Gegenständen oder Erzeugnissen, die speziell für die Ernährung, Gesundheit, Hygiene, Bekleidung oder Erziehung von Kindern bestimmt sind;
- vi) Nahrungsmitteln oder Getränken;
- vii) Küchengeräten oder -ausstattungen, außer in militärischen Einrichtungen, militärischen Standorten oder militärischen Versorgungslagern;
- viii) eindeutig religiösen Objekten;
- ix) historischen Denkmälern, Kunstwerken oder Kultstätten, die zum kulturellen oder geistigen Erbe eines Volkes gehören;
- x) Tieren oder Tierkadavern.

2. Es ist unter allen Umständen verboten, heimtückische Fallen zu verwenden, die übermäßige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen sollen.

#### Artikel 7

##### Registrierung und Veröffentlichung der Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen

1. Die an einem Konflikt beteiligten Parteien registrieren die Lage

- a) aller von ihnen planmäßig angelegten Minenfelder und
- b) aller Gebiete, in denen sie in großem Umfang und planmäßig heimtückische Fallen angelegt haben.

2. Die Parteien sind bemüht, für die Registrierung der Lage aller anderen Minenfelder, Minen und heimtückischen Fallen zu sorgen, die sie angelegt oder angebracht haben.

3. Alle derartigen Aufzeichnungen werden von den Parteien aufbewahrt, die

a) unmittelbar nach Einstellung der aktiven Feindseligkeiten

i) alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Verwendung solcher Unterlagen, um Zivilpersonen vor den Auswirkungen von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen zu schützen, und

ii) in Fällen, in denen sich die Streitkräfte keiner der Parteien auf dem Territorium der gegnerischen Partei befinden, einander sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen auf dem Territorium der gegnerischen Partei zur Verfügung zu stellen, oder

iii) sobald der vollständige Abzug der Streitkräfte der Parteien vom Territorium der gegnerischen Partei erfolgt ist, der gegnerischen Partei und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen auf dem Territorium der gegnerischen Partei zur Verfügung stellen;

b) wenn Truppen oder eine Mission der Vereinten Nationen in einem Gebiet Aufgaben wahrnehmen, der im Artikel 8 bezeichneten Macht die darin geforderten Informationen zur Verfügung stellen;

c) wenn es möglich ist, durch gemeinsame Absprachen für die Freigabe von Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen sorgen, insbesondere in Abkommen über die Einstellung von Feindseligkeiten.

#### Artikel 8

##### Schutz von Truppen und Missionen der Vereinten Nationen vor den Auswirkungen von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen

1. Wenn Truppen oder Missionen der Vereinten Nationen Friedenserhaltungs-, Beobachtungs- oder ähnliche Aufgaben in einem Gebiet wahrnehmen, muß jede am Konflikt beteiligte Partei auf Ersuchen des Chefs der Truppe oder des Leiters der Mission der Vereinten Nationen in diesem Gebiet und soweit sie dazu in der Lage ist,

- a) alle Minen oder heimtückischen Fallen in diesem Gebiet entfernen oder unschädlich machen,
- b) Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Truppe oder die Mission vor den Auswirkungen von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen zu schützen, solange sie ihre Pflichten ausübt, und
- c) dem Chef der Truppe oder dem Leiter der Mission der Vereinten Nationen in diesem Gebiet alle im Besitz dieser Partei befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen in diesem Gebiet zur Verfügung stellen.

2. Wenn eine Untersuchungsmission der Vereinten Nationen in einem Gebiet Aufgaben wahrnimmt, hat jede am betreffenden Konflikt beteiligte Partei dieser Mission Schutz zu gewähren, es sei denn, daß sie aufgrund der Größe der Mission diesen Schutz nicht angemessen sichern kann. In diesem Falle stellt sie dem Leiter der Mission die in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen in diesem Gebiet zur Verfügung.

#### Artikel 9

##### Internationale Zusammenarbeit bei der Räumung von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen

Nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten bemühen sich die Parteien um Einigung sowohl untereinander als auch gegebenenfalls mit anderen Staaten und mit internationalen

Organisationen über die Bereitstellung von Informationen sowie technischer und materieller Hilfe, die erforderlich ist, um Minenfelder, Minen und heimtückische Fallen, die während des Konfliktes angelegt oder angebracht wurden, zu räumen oder anderweitig unschädlich zu machen. Dies schließt unter geeigneten Umständen auch gemeinsame Operationen ein.

**Technischer Anhang zum Protokoll über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung von Minen, heimtückischen Fallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)**

**Richtlinien für die Registrierung**

Wenn aufgrund des Protokolls die Pflicht zur Registrierung der Lage von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen entsteht, sind die folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:

1. Bei planmäßig angelegten Minenfeldern und dem planmäßigen Einsatz von heimtückischen Fallen in großem Maßstab
  - a) sollten Karten, Diagramme und andere Unterlagen so angefertigt werden, daß daraus das Ausmaß des Minenfeldes oder des mit heimtückischen Fallen versehenen Gebietes ersichtlich wird, und
  - b) sollte die Lage des Minenfeldes oder des mit heimtückischen Fallen versehenen Gebietes durch die Koordinaten eines einzigen Bezugspunktes und das geschätzte Ausmaß des Minen und heimtückischen Fallen enthaltenden Gebietes in der Relation zu diesem Bezugspunkt spezifiziert werden.
2. Bei anderen Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen, die angelegt oder angebracht wurden:
 

Soweit dies möglich ist, sollten die entsprechenden, im Absatz 1 näher bezeichneten Angaben erfaßt werden, damit die Gebiete, die Minenfelder, Minen und heimtückische Fallen enthalten, ermittelt werden können.

(Übersetzung)

**Protokoll  
über Verbote oder Beschränkungen  
der Anwendung von Brandwaffen  
(Protokoll III)**

**Artikel 1  
Definitionen**

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet „Brandwaffe“ jede Waffe oder Munition, die vorrangig dazu bestimmt ist, durch die Wirkung von Flammen, Hitze oder einer Kombination derselben, die durch chemische Reaktion einer auf das Ziel aufgetragenen Substanz erzeugt werden, Objekte in Brand zu setzen oder bei Personen Brandverletzungen hervorzurufen.
  - a) Brandwaffen können z. B. die Form von Flammenwerfern, Flatterminen, Granaten, Raketen, Handgranaten, Minen, Bomben und anderen Behältern mit Brandgemischen haben.
  - b) Brandwaffen schließen nicht ein:
    - 1) Munition, die zufällige Brandwirkung hat, wie Beleuchtungsmittel, Leuchtpurgeschosse, Rauch- oder Signalmittel;
    - 2) Munition, die dazu bestimmt ist, die Durchschlags-, Spreng- oder Splitterwirkung mit einer zusätzlichen Brandwirkung zu verbinden, wie panzerbrechende Projektile, Splittergranaten, Sprengbomben oder ähnliche mehrfach wirkende Munition, bei der die Brandwirkung nicht speziell dazu bestimmt ist,

Brandwunden bei Personen zu erzeugen, sondern die gegen militärische Ziele wie gepanzerte Fahrzeuge, Luftfahrzeuge, Anlagen oder Einrichtungen eingesetzt wird.

2. bedeutet „Konzentration von Zivilpersonen“ jede ständige oder zeitweilige Konzentration von Zivilpersonen wie z. B. in bewohnten Teilen von Städten, bewohnten Ortschaften oder Dörfern oder wie in Lagern oder Kolonnen von Flüchtlingen oder Evakuierten oder Nomadengruppen.

3. bedeutet „militärisches Ziel“, sofern es sich um Objekte handelt, jedes Objekt, das aufgrund seiner Art, Lage, seines Zwecks oder seiner Verwendung einen wirksamen Beitrag zu den militärischen Handlungen leistet und dessen vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet.

4. sind „zivile Objekte“ alle Objekte, die keine nach Absatz 3 definierten militärischen Ziele sind.

5. bedeutet „mögliche Vorkehrungen“ alle Maßnahmen, die unter Berücksichtigung aller zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände, einschließlich humanitärer oder militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich sind.

**Artikel 2**

**Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten**

1. Es ist unter allen Umständen verboten, die Zivilbevölkerung als solche, einzelne Zivilpersonen oder zivile Objekte zum Ziel eines Angriffs mit Brandwaffen zu machen.
2. Es ist unter allen Umständen verboten, ein militärisches Ziel innerhalb einer Konzentration von Zivilpersonen zum Ziel eines Angriffs mit Brandwaffen zu machen, die aus der Luft eingesetzt werden.
3. Es ist ferner verboten, ein innerhalb einer Konzentration von Zivilpersonen gelegenes militärisches Ziel mit anderen als aus der Luft eingesetzten Brandwaffen anzugreifen, außer wenn dieses militärische Ziel von der Konzentration von Zivilpersonen klar getrennt ist und alle möglichen Vorkehrungen getroffen sind, um die Brandwirkung auf das militärische Ziel zu beschränken und dabei Verluste an Zivilpersonen, Verwundungen von Zivilpersonen und Schäden an zivilen Objekten zu vermeiden und in jedem Fall so gering wie möglich zu halten.
4. Es ist verboten, Wälder oder andere Arten von Pflanzendecken zum Ziel von Angriffen mit Brandwaffen zu machen, es sei denn, daß solche natürlichen Elemente genutzt werden, um Kombattanten oder andere militärische Ziele zu decken, zu verbergen oder zu tarnen, oder daß sie selbst militärische Ziele sind.

**CONVENTION**

**ON PROHIBITIONS OR RESTRICTIONS ON THE USE  
OF CERTAIN CONVENTIONAL WEAPONS  
WHICH MAY BE DEEMED TO BE EXCESSIVELY  
INJURIOUS OR TO HAVE INDISCRIMINATE EFFECTS**

**The High Contracting Parties,**

Recalling that every State has the duty, in conformity with the Charter of the United Nations, to refrain in its international relations from the threat or use of force against the sovereignty, territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations,

Further recalling the general principle of the protection of the civilian population against the effects of hostilities,

Basing themselves on the principle of international law that the right of the parties to an armed conflict to choose me-

thods or means of warfare is not unlimited, and on the principle that prohibits the employment in armed conflicts of weapons, projectiles and material and methods of warfare of a nature to cause superfluous injury or unnecessary suffering,

Also recalling that it is prohibited to employ methods or means of warfare which are intended, or may be expected, to cause widespread, long-term and severe damage to the natural environment,

Confirming their determination that in cases not covered by this Convention and its annexed Protocols or by other international agreements, the civilian population and the combatants shall at all times remain under the protection and authority of the principles of international law derived from established custom, from the principles of humanity and from the dictates of public conscience,

Desiring to contribute to international détente, the ending of the arms race and the building of confidence among States, and hence to the realization of the aspiration of all peoples to live in peace,

Recognizing the importance of pursuing every effort which may contribute to progress towards general and complete disarmament under strict and effective international control,

Reaffirming the need to continue the codification and progressive development of the rules of international law applicable in armed conflict,

Wishing to prohibit or restrict further the use of certain conventional weapons and believing that the positive results achieved in this area may facilitate the main talks on disarmament with a view to putting an end to the production, stockpiling and proliferation of such weapons,

Emphasizing the desirability that all States become parties to this Convention and its annexed Protocols, especially the militarily significant States,

Bearing in mind that the General Assembly of the United Nations and the United Nations Disarmament Commission may decide to examine the question of a possible broadening of the scope of the prohibitions and restrictions contained in this Convention and its annexed Protocols,

Further bearing in mind that the Committee on Disarmament may decide to consider the question of adopting further measures to prohibit or restrict the use of certain conventional weapons,

Have agreed as follows:

#### Article 1

##### Scope of application

This Convention and its annexed Protocols shall apply in the situations referred to in Article 2 common to the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the Protection of War Victims, including any situation described in paragraph 4 of Article 1 of Additional Protocol I to these Conventions.

#### Article 2

##### Relations with other international agreements

Nothing in this Convention or its annexed Protocols shall be interpreted as detracting from other obligations imposed upon the High Contracting Parties by international humanitarian law applicable in armed conflict.

#### Article 3

##### Signature

This Convention shall be open for signature by all States at United Nations Headquarters in New York for a period of twelve months from 10 April 1981.

#### Article 4

##### Relations with other international agreements

1. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval by the Signatories. Any State which has not signed this Convention may accede to it.

2. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Depositary.

3. Expressions of consent to be bound by any of the Protocols annexed to this Convention shall be optional for each State, provided that at the time of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval of this Convention or of accession thereto, that State shall notify the Depositary of its consent to be bound by any two or more of these Protocols.

4. At any time after the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval of this Convention or of accession thereto, a State may notify the Depositary of its consent to be bound by any annexed Protocol by which it is not already bound.

5. Any Protocol by which a High Contracting Party is bound shall for that Party form an integral part of this Convention.

#### Article 5

##### Entry into force

1. This Convention shall enter into force six months after the date of deposit of the twentieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For any State which deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession after the date of the deposit of the twentieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, this Convention shall enter into force six months after the date on which that State has deposited its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

3. Each of the Protocols annexed to this Convention shall enter into force six months after the date by which twenty States have notified their consent to be bound by it in accordance with paragraph 3 or 4 of Article 4 of this Convention.

4. For any State which notifies its consent to be bound by a Protocol annexed to this Convention after the date by which twenty States have notified their consent to be bound by it, the Protocol shall enter into force six months after the date on which that State has notified its consent so to be bound.

#### Article 6

##### Dissemination

The High Contracting Parties undertake, in time of peace as in time of armed conflict, to disseminate this Convention and those of its annexed Protocols by which they are bound as widely as possible in their respective countries and, in particular, to include the study thereof in their programmes of military instruction, so that those instruments may become known to their armed forces.

#### Article 7

##### Treaty relations upon entry into force of this Convention

1. When one of the parties to a conflict is not bound by an annexed Protocol, the parties bound by this Convention and that annexed Protocol shall remain bound by them in their mutual relations.

2. Any High Contracting Party shall be bound by this Convention and any Protocol annexed thereto which is in force for it, in any situation contemplated by Article 1, in relation to any State which is not a party to this Convention or bound by the relevant annexed Protocol, if the latter accepts and applies this Convention or the relevant Protocol, and so notifies the Depositary.

3. The Depositary shall immediately inform the High Contracting Parties concerned of any notification received under paragraph 2 of this Article.

4. This Convention, and the annexed Protocols by which a High Contracting Party is bound, shall apply with respect to an armed conflict against that High Contracting Party of the type referred to in Article 1, paragraph 4, of Additional Protocol I to the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the Protection of War Victims:

(a) where the High Contracting Party is also a party to Additional Protocol I and an authority referred to in Article 96, paragraph 3, of that Protocol has undertaken to apply the Geneva Conventions and Additional Protocol I in accordance with Article 96, paragraph 3, of the said Protocol, and undertakes to apply this Convention and the relevant annexed Protocols in relation to that conflict; or

(b) where the High Contracting Party is not a party to Additional Protocol I and an authority of the type referred to in subparagraph (a) above accepts and applies the obligations of the Geneva Conventions and of this Convention and the relevant annexed Protocols in relation to that conflict. Such an acceptance and application shall have in relation to that conflict the following effects:

- (i) the Geneva Conventions and this Convention and its relevant annexed Protocols are brought into force for the parties to the conflict with immediate effect;
- (ii) the said authority assumes the same rights and obligations as those which have been assumed by a High Contracting Party to the Geneva Conventions, this Convention and its relevant annexed Protocols; and
- (iii) the Geneva Conventions, this Convention and its relevant annexed Protocols are equally binding upon all parties to the conflict.

The High Contracting Party and the authority may also agree to accept and apply the obligations of Additional Protocol I to the Geneva Conventions on a reciprocal basis.

#### Article 8

##### Review and amendments

1. (a) At any time after the entry into force of this Convention any High Contracting Party may propose amendments to this Convention or any annexed Protocol by which it is bound. Any proposal for an amendment shall be communicated to the Depositary, who shall notify it to all the High Contracting Parties and shall seek their views on whether a conference should be convened to consider the proposal. If a majority, that shall not be less than eighteen of the High Contracting Parties so agree, he shall promptly convene a conference to which all High Contracting Parties shall be invited. States not parties to this Convention shall be invited to the conference as observers.

(b) Such a conference may agree upon amendments which shall be adopted and shall enter into force in the same manner as this Convention and the annexed Protocols, provided that amendments to this Convention may be adopted only by the High Contracting Parties and that amendments to a specific annexed Protocol may be adopted only by the High Contracting Parties which are bound by that Protocol.

2. (a) At any time after the entry into force of this Convention any High Contracting Party may propose additional protocols relating to other categories of conventional weapons not covered by the existing annexed protocols. Any such proposal for an additional protocol shall be communicated to the Depositary, who shall notify it to all the High Contracting Parties in accordance with subparagraph 1 (a) of this Article. If a majority, that shall not be less than eighteen of the High Contracting Parties so agree, the Depositary shall promptly convene a conference to which all States shall be invited.

(b) Such a conference may agree, with the full participation of all States represented at the conference, upon additional protocols which shall be adopted in the same manner

as this Convention, shall be annexed thereto and shall enter into force as provided in paragraphs 3 and 4 of Article 5 of this Convention.

3. (a) If, after a period of ten years following the entry into force of this Convention, no conference has been convened in accordance with subparagraph 1 (a) or 2 (a) of this Article, any High Contracting Party may request the Depositary to convene a conference to which all High Contracting Parties shall be invited to review the scope and operation of this Convention and the Protocols annexed thereto and to consider any proposal for amendments of this Convention or of the existing Protocols. States not parties to this Convention shall be invited as observers to the conference. The conference may agree upon amendments which shall be adopted and enter into force in accordance with subparagraph 1 (b) above.

(b) At such conference consideration may also be given to any proposal for additional protocols relating to other categories of conventional weapons not covered by the existing annexed Protocols. All States represented at the conference may participate fully in such consideration. Any additional protocols shall be adopted in the same manner as this Convention, shall be annexed thereto and shall enter into force as provided in paragraphs 3 and 4 of Article 5 of this Convention.

(c) Such a conference may consider whether provision should be made for the convening of a further conference at the request of any High Contracting Party if, after a similar period to that referred to in subparagraph 3 (a) of this Article, no conference has been convened in accordance with subparagraph 1 (a) or 2 (a) of this Article.

#### Article 9

##### Denunciation

1. Any High Contracting Party may denounce this Convention or any of its annexed Protocols by so notifying the Depositary.

2. Any such denunciation shall only take effect one year after receipt by the Depositary of the notification of denunciation. If, however, on the expiry of that year the denouncing High Contracting Party is engaged in one of the situations referred to in Article 1, the Party shall continue to be bound by the obligations of this Convention and of the relevant annexed Protocols until the end of the armed conflict or occupation and, in any case, until the termination of operations connected with the final release, repatriation or re-establishment of the persons protected by the rules of international law applicable in armed conflict, and in the case of any annexed Protocol containing provisions concerning situations in which peace-keeping, observation or similar functions are performed by United Nations forces or missions in the area concerned, until the termination of those functions.

3. Any denunciation of this Convention shall be considered as also applying to all annexed Protocols by which the denouncing High Contracting Party is bound.

4. Any denunciation shall have effect only in respect of the denouncing High Contracting Party.

5. Any denunciation shall not affect the obligations already incurred, by reason of an armed conflict, under this Convention and its annexed Protocols by such denouncing High Contracting Party in respect of any act committed before this denunciation becomes effective.

#### Article 10

##### Depositary

1. The Secretary-General of the United Nations shall be the Depositary of this Convention and of its annexed Protocols.

2. In addition to his usual functions, the Depositary shall inform all States of:

- (a) signatures affixed to this Convention under Article 3;



(b) deposits of instruments of ratification, acceptance or approval or accession to this Convention deposited under Article 4;

(c) notifications of consent to be bound by annexed Protocols under Article 4;

(d) the dates of entry into force of this Convention and of each of its annexed Protocols under Article 5; and

(e) notifications of denunciation received under Article 9 and their effective date.

#### Article 11

##### Authentic texts

The original of this Convention with the annexed Protocols, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Depositary, who shall transmit certified true copies thereof to all States.

### PROTOCOL ON NON-DETECTABLE FRAGMENTS (PROTOCOL I)

It is prohibited to use any weapon the primary effect of which is to injure by fragments which in the human body escape detection by X-rays.

### PROTOCOL ON PROHIBITIONS OR RESTRICTIONS ON THE USE OF MINES, BOOBY-TRAPS AND OTHER DEVICES (PROTOCOL II)

#### Article 1

##### Material scope of application

This Protocol relates to the use on land of the mines, booby-traps and other devices defined herein, including mines laid to interdict beaches, waterway crossings or river crossings, but does not apply to the use of anti-ship mines at sea or in inland waterways.

#### Article 2

##### Definitions

For the purpose of this Protocol:

1. "Mine" means any munition placed under, on or near the ground or other surface area and designed to be detonated or exploded by the presence, proximity or contact of a person or vehicle, and "remotely delivered mine" means any mine so defined delivered by artillery, rocket, mortar or similar means or dropped from an aircraft.

2. "Booby-trap" means any device or material which is designed, constructed or adapted to kill or injure and which functions unexpectedly when a person disturbs or approaches an apparently harmless object or performs an apparently safe act.

3. "Other devices" means manually-emplaced munitions and devices designed to kill, injure or damage and which are actuated by remote control or automatically after a lapse of time.

4. "Military objective" means, so far as objects are concerned, any object which by its nature, location, purpose or use makes an effective contribution to military action and whose total or partial destruction, capture or neutralization, in the circumstances ruling at the time, offers a definite military advantage.

5. "Civilian objects" are all objects which are not military objectives as defined in paragraph 4.

6. "Recording" means a physical, administrative and technical operation designed to obtain, for the purpose of registration in the official records, all available information facilitating the location of minefields, mines and booby-traps.

#### Article 3

##### General restrictions on the use of mines, booby-traps and other devices

1. This Article applies to:

- (a) mines;
- (b) booby-traps; and
- (c) other devices.

2. It is prohibited in all circumstances to direct weapons to which this Article applies, either in offence, defence or by way of reprisals, against the civilian population as such or against individual civilians.

3. The indiscriminate use of weapons to which this Article applies is prohibited. Indiscriminate use is any placement of such weapons:

(a) which is not on, or directed against, a military objective; or

(b) which employs a method or means of delivery which cannot be directed at a specific military objective; or

(c) which may be expected to cause incidental loss of civilian life, injury to civilians, damage to civilian objects, or a combination thereof, which would be excessive in relation to the concrete and direct military advantage anticipated.

4. All feasible precautions shall be taken to protect civilians from the effects of weapons to which this Article applies. Feasible precautions are those precautions which are practicable or practically possible taking into account all circumstances ruling at the time, including humanitarian and military considerations.

#### Article 4

##### Restrictions on the use of mines other than remotely delivered mines, booby-traps and other devices in populated areas

1. This Article applies to:

- (a) mines other than remotely delivered mines;
- (b) booby-traps; and
- (c) other devices.

2. It is prohibited to use weapons to which this Article applies in any city, town, village or other area containing a similar concentration of civilians in which combat between ground forces is not taking place or does not appear to be imminent, unless either:

(a) they are placed on or in the close vicinity of a military objective belonging to or under the control of an adverse party; or

(b) measures are taken to protect civilians from their effects, for example, the posting of warning signs, the posting of sentries, the issue of warnings or the provision of fences.

#### Article 5

##### Restrictions on the use of remotely delivered mines

1. The use of remotely delivered mines is prohibited unless such mines are only used within an area which is itself a military objective or which contains military objectives, and unless:

(a) their location can be accurately recorded in accordance with Article 7 (1) (a); or

(b) an effective neutralizing mechanism is used on each such mine, that is to say, a self-actuating mechanism which is designed to render a mine harmless or cause it to destroy itself when it is anticipated that the mine will no longer serve the military purpose for which it was placed in position, or a remotely-controlled mechanism which is designed to render harmless or destroy a mine when the mine no

longer serves the military purpose for which it was placed in position.

2. Effective advance warning shall be given of any delivery or dropping of remotely delivered mines which may affect the civilian population, unless circumstances do not permit.

#### Article 6

##### Prohibition on the use of certain booby-traps

1. Without prejudice to the rules of international law applicable in armed conflict relating to treachery and perfidy, it is prohibited in all circumstances to use:

(a) any booby-trap in the form of an apparently harmless portable object which is specifically designed and constructed to contain explosive material and to detonate when it is disturbed or approached, or

(b) booby-traps which are in any way attached to or associated with:

- (i) internationally recognized protective emblems, signs or signals;
- (ii) sick, wounded or dead persons;
- (iii) burial or cremation sites or graves;
- (iv) medical facilities, medical equipment, medical supplies or medical transportation;
- (v) children's toys or other portable objects or products specially designed for the feeding, health, hygiene, clothing or education of children;
- (vi) food or drink;
- (vii) kitchen utensils or appliances except in military establishments, military locations or military supply depots;
- (viii) objects clearly of a religious nature;
- (ix) historic monuments, works of art or places of worship which constitute the cultural or spiritual heritage of peoples;
- (x) animals or their carcasses.

2. It is prohibited in all circumstances to use any booby-trap which is designed to cause superfluous injury or unnecessary suffering.

#### Article 7

##### Recording and publication of the location of minefields, mines and booby-traps

1. The parties to a conflict shall record the location of:

- (a) all pre-planned minefields laid by them; and
- (b) all areas in which they have made large-scale and pre-planned use of booby-traps.

2. The parties shall endeavour to ensure the recording of the location of all other minefields, mines and booby-traps which they have laid or placed in position.

3. All such records shall be retained by the parties who shall:

- (a) immediately after the cessation of active hostilities:
  - (i) take all necessary and appropriate measures, including the use of such records, to protect civilians from the effects of minefields, mines and booby-traps; and either
  - (ii) in cases where the forces of neither party are in the territory of the adverse party, make available to each other and to the Secretary-General of the United Nations all information in their possession concerning the location of minefields, mines and booby-traps in the territory of the adverse party; or
  - (iii) once complete withdrawal of the forces of the parties from the territory of the adverse party has taken place, make available to the adverse party and to the Secretary-General of the United Nations all information in their possession concerning the location of minefields, mines and booby-traps in the territory of the adverse party;

(b) when a United Nations force or mission performs functions in any area, make available to the authority mentioned in Article 8 such information as is required by that Article;

(c) whenever possible, by mutual agreement, provide for the release of information concerning the location of minefields, mines and booby-traps, particularly in agreements governing the cessation of hostilities.

#### Article 8

##### Protection of United Nations forces and missions from the effects of minefields, mines and booby-traps

1. When a United Nations force or mission performs functions of peace-keeping, observation or similar functions in any area, each party to the conflict shall, if requested by the head of the United Nations force or mission in that area, as far as it is able:

(a) remove or render harmless all mines or booby-traps in that area;

(b) take such measures as may be necessary to protect the force or mission from the effects of minefields, mines and booby-traps while carrying out its duties; and

(c) make available to the head of the United Nations force or mission in that area, all information in the party's possession concerning the location of minefields, mines and booby-traps in that area.

2. When a United Nations fact-finding mission performs functions in any area, any party to the conflict concerned shall provide protection to that mission except where, because of the size of such mission, it cannot adequately provide such protection. In that case it shall make available to the head of the mission the information in its possession concerning the location of minefields, mines and booby-traps in that area.

#### Article 9

##### International co-operation in the removal of minefields, mines and booby-traps

After the cessation of active hostilities, the parties shall endeavour to reach agreement, both among themselves and, where appropriate, with other States and with international organizations, on the provision of information and technical and material assistance—including, in appropriate circumstances, joint operations—necessary to remove or otherwise render ineffective minefields, mines and booby-traps placed in position during the conflict.

#### Technical Annex to the Protocol on Prohibitions or Restrictions on the Use of Mines, Booby-traps and Other Devices (Protocol II)

##### Guidelines on Recording

Whenever an obligation for the recording of the location of minefields, mines and booby-traps arises under the Protocol, the following guidelines shall be taken into account.

1. With regard to pre-planned minefields and large-scale and pre-planned use of booby-traps:

(a) maps, diagrams or other records should be made in such a way as to indicate the extent of the minefield or booby-trapped area; and

(b) the location of the minefield or booby-trapped area should be specified by relation to the co-ordinates of a single reference point and by the estimated dimensions of the area containing mines and booby-traps in relation to that single reference point.

2. With regard to other minefields, mines and booby-traps laid or placed in position:

In so far as possible, the relevant information specified in paragraph 1 above should be recorded so as to enable the areas containing minefields, mines and booby-traps to be identified.

**PROTOCOL  
ON PROHIBITIONS OR RESTRICTIONS  
ON THE USE OF INCENDIARY WEAPONS  
(PROTOCOL III)**

**Article 1  
Definitions**

For the purpose of this Protocol:

1. "Incendiary weapon" means any weapon or munition which is primarily designed to set fire to objects or to cause burn injury to persons through the action of flame, heat, or a combination thereof, produced by a chemical reaction of a substance delivered on the target.

(a) Incendiary weapons can take the form of, for example, flame throwers, fougasses, shells, rockets, grenades, mines, bombs and other containers of incendiary substances.

(b) Incendiary weapons do not include:

(i) Munitions which may have incidental incendiary effects such as illuminants, tracers, smoke or signalling systems;

(ii) Munitions designed to combine penetration, blast or fragmentation effects with an additional incendiary effect, such as armour-piercing projectiles, fragmentation shells, explosive bombs and similar combined-effects munitions in which the incendiary effect is not specifically designed to cause burn injury to persons, but to be used against military objectives, such as armoured vehicles, aircraft and installations or facilities.

2. "Concentration of civilians" means any concentration of civilians, be it permanent or temporary, such as in inhabited parts of cities, or inhabited towns or villages, or as in camps or columns of refugees or evacuees, or groups of nomads.

3. "Military objective" means, so far as objects are concerned, any object which by its nature, location, purpose or use makes an effective contribution to military action and whose total or partial destruction, capture or neutralization, in the circumstances ruling at the time, offers a definite military advantage.

4. "Civilian objects" are all objects which are not military objectives as defined in paragraph 3.

5. "Feasible precautions" are those precautions which are practicable or practically possible taking into account all circumstances ruling at the time, including humanitarian and military considerations.

**Article 2**

**Protection of civilians and civilian objects**

1. It is prohibited in all circumstances to make the civilian population as such, individual civilians or civilian objects the object of attack by incendiary weapons.

2. It is prohibited in all circumstances to make any military objective located within a concentration of civilians the object of attack by air-delivered incendiary weapons.

3. It is further prohibited to make any military objective located within a concentration of civilians the object of attack by means of incendiary weapons other than air-delivered incendiary weapons, except when such military objective is clearly separated from the concentration of civilians and all feasible precautions are taken with a view to limiting the incendiary effects to the military objective and to avoiding, and in any event to minimizing, incidental loss of civilian life, injury to civilians and damage to civilian objects.

4. It is prohibited to make forests or other kinds of plant cover the object of attack by incendiary weapons except when such natural elements are used to cover, conceal or camouflage combatants or other military objectives, or are themselves military objectives.

**КОНВЕНЦИЯ  
О ЗАПРЕЩЕНИИ ИЛИ ОГРАНИЧЕНИИ ПРИМЕНЕНИЯ  
КОНКРЕТНЫХ ВИДОВ ОБЫЧНОГО ОРУЖИЯ,  
КОТОРЫЕ МОГУТ СЧИТАТЬСЯ НАНОСЯЩИМИ  
ЧРЕЗМЕРНЫЕ ПОВРЕЖДЕНИЯ  
ИЛИ ИМЕЮЩИМИ НЕИЗБЕЖНОЕ ДЕЙСТВИЕ**

Высокие Договаривающиеся Стороны,

напоминая, что каждое государство обязано в соответствии с Уставом Организации Объединенных Наций воздерживаться в своих международных отношениях от угрозы силой или ее применения как против суверенитета, территориальной неприкосновенности или политической независимости любого государства, так и каким-либо другим образом, не совместимым с целями Организации Объединенных Наций,

напоминая далее об общем принципе защиты гражданского населения от опасности военных действий,

исходя из принципа международного права, согласно которому право сторон в вооруженном конфликте выбирать методы или средства ведения войны не является неограниченным, а также из принципа, запрещающего применение в вооруженных конфликтах оружия, снарядов и веществ и методов ведения войны, которые могут нанести чрезмерные повреждения или принести излишние страдания,

напоминая также, что запрещается применять методы или средства ведения войны, которые имеют своей целью причинить или, как можно ожидать, причинят обширный долговременный и серьезный ущерб природной среде;

подтверждая свою убежденность, что в случаях, не предусмотренных настоящей Конвенцией и прилагаемыми к ней Протоколами или другими международными соглашениями, гражданское население и комбатанты постоянно остаются под защитой и действием принципов международного права, проистекающих из установившихся обычаев, из принципов гуманности и требований общественного сознания,

желая содействовать международной разрядке, прекращению гонки вооружений и укреплению доверия между государствами и, следовательно, осуществлению стремления всех народов жить в мире,

признавая значение всех усилий, которые могут содействовать прогрессу в деле всеобщего и полного разоружения под строгим и эффективным международным контролем,

вновь подтверждая необходимость продолжать кодификацию и прогрессивное развитие норм международного права, применяемых в период вооруженных конфликтов,

желая запретить или далее ограничить применение конкретных видов обычного оружия и считая, что положительные результаты, достигнутые в этой области, могут способствовать основным переговорам по разоружению с целью положить конец производству, накоплению и распространению такого оружия,

подчеркивая желательность того, чтобы все государства стали участниками настоящей Конвенции и прилагаемых к ней Протоколов, в особенности важные в военном отношении государства,

учитывая, что Генеральная Ассамблея Организации Объединенных Наций и Комиссия Организации Объединенных Наций по разоружению могут принять решение изучить вопрос о возможном расширении сферы запрещений и ограничений, предусмотренных настоящей Конвенцией и прилагаемыми к ней Протоколами,

учитывая далее, что Комитет по разоружению может решить рассмотреть вопрос о принятии дальнейших мер по запрещению или ограничению применения конкретных видов обычного оружия,

согласившись о нижеследующем:

**Статья 1**

**Сфера применения**

Настоящая Конвенция и прилагаемые к ней Протоколы применяются в ситуациях, указанных в статье 2, общей для

Женевских конвенций от 12 августа 1949 года о защите жертв войны, включая любую ситуацию, описываемую в пункте 4 статьи 1 Дополнительного протокола 1 к этим Конвенциям.

#### Статья 2

##### Связь с другими международными соглашениями

Ничто в настоящей Конвенции или прилагаемых к ней Протоколах не может быть истолковано как умаляющее значение других обязательств, налагаемых на Высокие Договаривающиеся Стороны международным гуманитарным правом, применяемым в вооруженных конфликтах.

#### Статья 3

##### Подписание

Настоящая Конвенция открыта для подписания всеми государствами в Центральных учреждениях Организации Объединенных Наций в Нью-Йорке в течение двенадцати месяцев, начиная с 10 апреля 1981 года.

#### Статья 4

##### Ратификация, принятие, утверждение или присоединение

1. Настоящая Конвенция подлежит ратификации, принятию или утверждению подписавшими ее государствами. Любое государство, не подписавшее настоящую Конвенцию, может присоединиться к ней.

2. Ратификационные грамоты, документы о принятии, утверждении или присоединении сдаются на хранение депозитарию.

3. Выражение согласия на обязательность какого-либо из Протоколов, прилагаемых к настоящей Конвенции, является факультативным для каждого государства при условии, что при сдаче на хранение своей ратификационной грамоты, документа о принятии или утверждении настоящей Конвенции или о присоединении к ней это государство уведомляет депозитария о своем согласии на обязательность для него любых двух или более из этих Протоколов.

4. В любое время после сдачи на хранение своей ратификационной грамоты, документа о принятии или утверждении настоящей Конвенции или о присоединении к ней государство может уведомить депозитария о своем согласии на обязательность для него любого прилагаемого Протокола, которым оно еще не связано.

5. Любой Протокол, которым связана Высокая Договаривающаяся Сторона, является для этой Стороны неотъемлемой частью настоящей Конвенции.

#### Статья 5

##### Вступление в силу

1. Настоящая Конвенция вступает в силу по истечении шести месяцев со дня сдачи на хранение двадцатой ратификационной грамоты, документа о принятии, утверждении или присоединении.

2. Для любого государства, которое сдает на хранение свою ратификационную грамоту, документ о принятии, утверждении или присоединении после даты сдачи на хранение двадцатой ратификационной грамоты, документа о принятии, утверждении или присоединении, настоящая Конвенция вступает в силу по истечении шести месяцев со дня сдачи на хранение этим государством своей ратификационной грамоты, документа о принятии, утверждении или присоединении.

3. Каждый из Протоколов, прилагаемых к настоящей Конвенции, вступает в силу по истечении шести месяцев после даты, к которой двадцать государств уведомили о своем согласии на обязательность для них этого Протокола в соответствии с пунктом 3 или 4 статьи 4 настоящей Конвенции.

4. Для каждого государства, которое уведомляет о своем согласии на обязательность для него того или иного Протокола, прилагаемого к настоящей Конвенции, после даты, к которой двадцать государств уведомили о своем согласии на его обязательность для них, Протокол вступает в силу по истечении шести месяцев со дня уведомления этим государством о своем согласии на обязательность для него этого Протокола.

#### Статья 6

##### Распространение

Высокие Договаривающиеся Стороны обязуются как в мирное время, так и во время вооруженного конфликта распространять настоящую Конвенцию и те из прилагаемых к ней Протоколов, которыми они связаны, возможно шире в своих странах и, в частности, включать их изучение в программы военной подготовки, с тем чтобы эти документы могли стать известными их вооруженным силам.

#### Статья 7

##### Договорные отношения после вступления в силу настоящей Конвенции

1. Если одна из сторон в конфликте не связана каким-либо из прилагаемых протоколов, то стороны, которые связаны настоящей Конвенцией и этим прилагаемым Протоколом, остаются связанными или в своих взаимоотношениях.

2. Любая Высокая Договаривающаяся Сторона является связанной настоящей Конвенцией и любым прилагаемым к ней Протоколом, который вступил в силу для нее, в любой ситуации, предусмотренной статьей 1, в отношении любого государства, которое не является участником настоящей Конвенции или не связано соответствующим прилагаемым Протоколом, если последнее принимает и применяет настоящую Конвенцию или соответствующий Протокол и уведомляет об этом депозитария.

3. Депозитарий немедленно извещает соответствующие Высокие Договаривающиеся Стороны о любом уведомлении, полученном в соответствии с пунктом 2 настоящей статьи.

4. Настоящая Конвенция и прилагаемые Протоколы, которыми связана Высокая Договаривающаяся Сторона, применяются в отношении направленного против этой Высокой Договаривающейся Стороны вооруженного конфликта такого рода, о котором говорится в пункте 4 статьи 1 Дополнительного Протокола 1 к Женевским конвенциям от 12 августа 1949 года о защите жертв войны:

а) если Высокая Договаривающаяся Сторона также является участником Дополнительного Протокола 1 и если власть, упоминаемая в пункте 3 статьи 96 этого Протокола, обязалась применять Женевские конвенции и Дополнительный Протокол 1 в соответствии с пунктом 3 статьи 96 упомянутого Протокола и обязуется применять настоящую Конвенцию и соответствующие прилагаемые Протоколы в отношении данного конфликта; или

б) если Высокая Договаривающаяся Сторона не является участником Дополнительного Протокола 1 и если власть такого рода, о которой говорится в подпункте а) выше, принимает и применяет обязательства по Женевским конвенциям, а также по настоящей Конвенции и соответствующим прилагаемым Протоколам в отношении данного конфликта. Такое принятие и применение влечет за собой в отношении данного конфликта следующее:

- i) Женевские конвенции, а также настоящая Конвенция и соответствующие прилагаемые к ней Протоколы немедленно вступают в силу для сторон в этом конфликте;
- ii) упомянутая власть приобретает те же права и обязательства, какие приобрела Высокая Договаривающаяся Сторона Женевских конвенций, настоящей Конвенции и соответствующих прилагаемых к ней Протоколов; и
- iii) Женевские конвенции, настоящая Конвенция и соответствующие прилагаемые к ней Протоколы являются в равной степени обязательными для всех сторон в этом конфликте.

Высокая Договаривающаяся Сторона и власть могут также согласиться принять и применять на взаимной основе обязательства по Дополнительному Протоколу 1 к Женевским конвенциям.

#### Статья 8

##### Рассмотрение действия и поправки

1. а) В любое время после вступления в силу настоящей Конвенции любая Высокая Договаривающаяся Сторона может предложить поправки к настоящей Конвенции или к лю-

бому прилагаемому к ней Протоколу, который имеет для нее обязательную силу. Любое предложение о поправке направляется депозитарию, который уведомляет о нем все Высокие Договаривающиеся Стороны и запрашивает их мнения о том, следует ли созвать конференцию для рассмотрения этого предложения. Если того пожелает большинство, которое должно составлять не менее восемнадцати Высоких Договаривающихся Сторон, он незамедлительно созывает конференцию, на которую приглашаются все Высокие Договаривающиеся Стороны, Государства, не являющиеся участниками настоящей Конвенции, приглашаются на конференцию в качестве наблюдателей.

б) Такая конференция может согласовать поправки, которые принимаются и вступают в силу таким же образом, как и настоящая Конвенция и прилагаемые к ней Протоколы, при условии, что поправки к настоящей Конвенции могут приниматься только Высокими Договаривающимися Сторонами и что поправки к конкретному прилагаемому Протоколу могут приниматься только Высокими Договаривающимися Сторонами, для которых данный Протокол имеет обязательную силу.

2. а) В любое время после вступления в силу настоящей Конвенции любая Высокая Договаривающаяся Сторона может внести предложение о дополнительных протоколах, касающихся других категорий обычного оружия, не охватываемых существующими прилагаемыми Протоколами. Любое такое предложение о дополнительном протоколе направляется депозитарию, который уведомляет о нем все Высокие Договаривающиеся Стороны в соответствии с подпунктом а пункта 1 настоящей статьи. Если того пожелает большинство, которое должно составлять не менее восемнадцати Высоких Договаривающихся Сторон, депозитарий незамедлительно созывает конференцию, на которую приглашаются все государства.

б) Такая конференция может при участии в полной мере всех государств, представленных на конференции, согласовать дополнительные протоколы, которые принимаются таким же образом, как и настоящая Конвенция, прилагаются к ней и вступают в силу, как предусмотрено в пунктах 3 и 4 статьи 5 настоящей Конвенции.

3. а) Если по истечении десяти лет после вступления в силу настоящей Конвенции Конференция в соответствии с пунктом 1а или 2а настоящей статьи не созывалась, то любая Высокая Договаривающаяся Сторона может обратиться к депозитарию с просьбой о созыве конференции, на которую приглашаются все Высокие Договаривающиеся Стороны, для рассмотрения вопроса о сфере применения и действии настоящей Конвенции и прилагаемых к ней Протоколов и для рассмотрения любого предложения о поправках к настоящей Конвенции или к существующим Протоколам. Государства, не являющиеся участниками настоящей Конвенции, приглашаются на конференцию в качестве наблюдателей. Конференция может согласовать поправки, которые принимаются и вступают в силу в соответствии с подпунктом б пункта 1 выше.

б) На такой конференции может также рассматриваться любое предложение о дополнительных протоколах, касающихся других категорий обычного оружия, не охватываемых существующими прилагаемыми Протоколами. Все государства, представленные на конференции, могут в полной мере участвовать в таком рассмотрении. Любые дополнительные протоколы принимаются таким же образом, как и настоящая Конвенция, прилагаются к ней и вступают в силу, как предусмотрено в пунктах 3 и 4 статьи 5 настоящей Конвенции.

с) Такая конференция может рассмотреть вопрос о том, следует ли предусмотреть созыв еще одной конференции по просьбе любой Высокой Договаривающейся Стороны, если по истечении периода, аналогичного указанному в подпункте а пункта 3 настоящей статьи, конференции в соответствии с пунктом 1а или 2а настоящей статьи не созывались.

#### Статья 9 Депонсация

1. Любая Высокая Договаривающаяся Сторона может денонсировать настоящую Конвенцию или любой из прилагаемых к ней Протоколов, уведомив об этом депозитарию.

2. Любая такая денонсация вступает в силу лишь через год после получения депозитарием уведомления о денонсации. Если, однако, по истечении года эта денонсирующая Высокая Договаривающаяся Сторона оказывается в одной из ситуаций, упомянутых в статье 1, то эта Сторона продолжает быть связанной обязательствами по настоящей Конвенции и соответствующим прилагаемым Протоколам до окончания вооруженного конфликта или оккупации и в любом случае до завершения операций, связанных с окончательным освобождением, возвращением на родину или устройством лиц, находящихся под защитой норм международного права, применимых в вооруженных конфликтах, а в случае, когда какой-либо из прилагаемых Протоколов содержит положения о ситуациях, в которых силы или миссии Организации Объединенных Наций осуществляют в соответствующем районе функции по поддержанию мира, наблюдению или аналогичные функции — до прекращения осуществления этих функций.

3. Любая денонсация настоящей Конвенции считается также относящейся ко всем прилагаемым Протоколам, которыми связана денонсирующая Высокая Договаривающаяся Сторона.

4. Любая денонсация имеет силу только в отношении денонсирующей Высокой Договаривающейся Стороны.

5. Никакая денонсация не затрагивает обязательств, уже принятых в связи с вооруженным конфликтом в соответствии с настоящей Конвенцией и прилагаемыми к ней Протоколами такой денонсирующей Высокой Договаривающейся Стороны в отношении какого-либо действия, совершенного до вступления в силу этой денонсации.

#### Статья 10

##### Депозитарий

1. Депозитарием настоящей Конвенции и прилагаемых к ней Протоколов является Генеральный секретарь Организации Объединенных Наций.

2. В дополнение к своим обычным функциям депозитарий сообщает всем государствам:

а) о подписании настоящей Конвенции в соответствии со статьей 3;

б) о сдаче на хранение ратификационных грамот, документов о принятии или утверждении настоящей Конвенции или присоединении к ней в соответствии со статьей 4;

с) об уведомлениях о согласии на обязательность прилагаемых Протоколов в соответствии со статьей 4;

д) о датах вступления в силу настоящей Конвенции и каждого из прилагаемых к ней Протоколов в соответствии со статьей 5; а также

е) об уведомлениях о денонсации, полученных в соответствии со статьей 9, и о датах вступления их в силу.

#### Статья 11

##### Аутентичные тексты

Подлинник настоящей Конвенции с прилагаемыми Протоколами, тексты которой на английском, арабском, испанском, китайском, русском и французском языках являются равно аутентичными, сдается на хранение депозитарию, который воспроизводит заверенные копии всем государствам.

#### ПРОТОКОЛ О НЕОБНАРУЖИВАЕМЫХ ОСКОЛКАХ (ПРОТОКОЛ I)

Запрещается применять любое оружие, основное действие которого заключается в нанесении повреждений осколками, которые не обнаруживаются в человеческом теле с помощью рентгеновских лучей.

**ПРОТОКОЛ  
О ЗАПРЕЩЕНИИ ИЛИ ОГРАНИЧЕНИИ ПРИМЕНЕНИЯ  
МИН, МИН-ЛОВУШЕК И ДРУГИХ УСТРОЙСТВ  
(ПРОТОКОЛ II)**

**Статья 1**

**Материальная сфера применения**

Настоящий Протокол касается применения на суше мин, мин-ловушек и других устройств, определение которых содержится в настоящем документе, в том числе мин, устанавливаемых с целью воспрепятствовать преодолению прибрежных полос, водных путей или рек, но не относится к применению противокорабельных мин на море или на внутренних водных путях.

**Статья 2**

**Определения**

Для целей настоящего Протокола:

1. «Мина» означает любой боеприпас, установленный под землей, на земле или вблизи земли или другой поверхности и предназначенный для детонации или взрыва от присутствия, близости или непосредственного воздействия человека или движущегося средства, и «дистанционно устанавливаемая мина» означает любую таким образом определенную мину, установленную с помощью артиллерии, ракет, минометов или аналогичных средств или сброшенную с летательного аппарата.

2. «Мина-ловушка» означает любое устройство или материал, который предназначен, сконструирован или приспособлен для того, чтобы убивать или наносить повреждения, и который срабатывает неожиданно, когда человек прикасается или приближается к кажущемуся безвредным предмету или совершает действие, кажущееся безопасным.

3. «Другие устройства» означают устанавливаемые вручную боеприпасы и устройства, которые предназначены для того, чтобы убивать, наносить повреждения или ущерб, и которые приводятся в действие посредством дистанционного управления или автоматически по истечении определенного времени.

4. «Военный объект» означает в той мере, в какой это касается объектов, любой объект, который в силу своего характера, расположения, назначения или использования вносит эффективный вклад в военные действия, и полное или частичное разрушение, захват или нейтрализация которого при существующих в данный момент обстоятельствах дает явное военное преимущество.

5. «Гражданскими объектами» являются все объекты, которые не являются военными объектами, как они определены в пункте 4.

6. «Регистрация» означает операцию материального, административного и технического порядка, предназначенную для сбора в целях занесения в официальные документы всех имеющихся данных, облегчающих установление расположения минных полей, мин и мин-ловушек.

**Статья 3**

**Общие ограничения в отношении применения мин,  
мин-ловушек и других устройств**

1. Настоящая статья относится к:

- a) минам;
- b) минам-ловушкам; и
- c) другим устройствам.

2. Запрещается при любых обстоятельствах использовать оружие, к которому относится настоящая статья, будь то в случае нападения, обороны или в порядке репрессалий, против гражданского населения как такового или против отдельных гражданских лиц.

3. Незабвительное применение оружия, к которому относится настоящая статья, запрещается. Незабвительным применением является любая установка такого оружия:

- a) которая производится не на военном объекте или не направлена на него; или

- b) которая осуществляется способом или средством доставки, не позволяющим направленное действие по конкретному военному объекту; или

- c) которая, как можно ожидать, повлечет случайные потери жизни среди гражданского населения, ранения гражданских лиц, ущерб гражданским объектам или то и другое вместе, которые были бы чрезмерны по отношению к ожидаемому конкретному и непосредственному военному преимуществу.

4. Должны приниматься все возможные меры предосторожности для защиты гражданского населения от воздействия оружия, к которому относится настоящая статья. Возможные меры предосторожности означают такие меры предосторожности, какие являются практически применимыми или практически возможными с учетом всех существующих в данный момент обстоятельств, включая гуманитарные и военные соображения.

**Статья 4**

**Ограничения в отношении применения мин,  
не являющихся дистанционно устанавливаемыми  
минами, мин-ловушек и других устройств в  
населенных районах**

1. Настоящая статья относится к:

- a) минам, не являющимся дистанционно устанавливаемыми минами;
- b) минам-ловушкам; и
- c) другим устройствам.

2. Запрещается применение оружия, к которому относится настоящая статья, в любом городе, поселке, деревне или в другом районе с аналогичным сосредоточением гражданских лиц, где боевые действия между сухопутными войсками не ведутся или не представляются неизбежными, кроме случаев, когда:

- a) оно установлено на военном объекте или в непосредственной близости от военного объекта, принадлежащего противной стороне или находящегося под ее контролем; или
- b) приняты меры по защите гражданских лиц от его воздействия, например установлены предупреждающие знаки, выставлен караул, опубликованы предупреждения или выставлено ограждение.

**Статья 5**

**Ограничения в отношении применения дистанционно  
устанавливаемых мин**

1. Применение дистанционно устанавливаемых мин запрещается, за исключением случаев, когда такие мины используются только в районе, который сам является военным объектом или в котором расположены военные объекты, и когда:

- a) может быть обеспечена точная регистрация их расположения в соответствии со статьей 7 (1) (a); или

- b) эффективный механизм самоликвидации используется в каждой такой mine, т. е. самосрабатывающий механизм, предназначенный для обезвреживания мины или ее самоуничтожения, когда, как ожидается, мина более не будет служить боевой задаче, для которой она была установлена, или дистанционно управляемый механизм, предназначенный для обезвреживания или уничтожения мины, когда эта мина более не служит боевой задаче, для которой она была установлена.

2. Кроме как в случаях, когда обстоятельства не позволяют сделать это, о любой установке или любом сбрасывании дистанционно устанавливаемых мин, которые могут иметь последствия для гражданского населения, производится эффективное заблаговременное оповещение.

**Статья 6**

**Запрещение применения некоторых видов мин-ловушек**

1. Без ущерба для норм международного права, применимых в вооруженных конфликтах и касающихся вероломства и коварства, запрещается при любых обстоятельствах применять:

- a) любую мину-ловушку в виде кажущегося безвредным переносного предмета, который специально предназначен и сконструирован для помещения в него взрывчатого вещества

и для взрыва при прикосновении или приближении к нему; или

b) мины-ловушки, которые каким-либо образом соединены или ассоциируются с:

- i) международно признанными защитными эмблемами, знаками или сигналами;
- ii) больными, ранеными или мертвыми;
- iii) местами захоронения или кремации либо могилами;
- iv) медицинскими объектами, медицинским оборудованием, медицинскими материальными средствами или санитарным транспортом;
- v) детскими игрушками или другими переносными предметами или продуктами, специально предназначенными для кормления, обеспечения здоровья, гигиены, или используемыми как предметы одежды или обучения детей;
- vi) продуктами питания или напитками;
- vii) кухонной утварью или принадлежностями, за исключением находящихся в военных учреждениях, военных расположениях или на военных складах;
- viii) предметами явно религиозного характера;
- ix) историческими памятниками, произведениями искусства или местами отправления культа, которые составляют культурное или духовное наследие народов;
- x) животными или их трупами.

2. Запрещается при любых обстоятельствах применять любую мину-ловушку, предназначенную для причинения чрезмерных повреждений или излишних страданий.

#### Статья 7

##### Регистрация и предание гласности сведений о расположении минных полей, мин и мин-ловушек

1. Стороны в конфликте регистрируют расположение:
  - a) всех предварительно запланированных минных полей, установленных ими; и
  - b) всех районов, в которых они в широких масштабах и в соответствии с предварительным планом использовали мины-ловушки.
2. Стороны стремятся обеспечить регистрацию расположения всех других минных полей, мин и мин-ловушек, которые они разместили или установили.
3. Все такие регистрационные документы подлежат хранению сторонами, которые:
  - a) незамедлительно после прекращения активных военных действий:
    - i) принимают все необходимые и соответствующие меры, включая использование таких регистрационных документов, для защиты гражданских лиц от опасности минных полей, мин и мин-ловушек; и либо
    - ii) в случаях, когда вооруженные силы ни одной из сторон не находятся на территории противной стороны, предоставляют друг другу и Генеральному секретарю Организации Объединенных Наций всю имеющуюся в их распоряжении информацию о расположении минных полей, мин и мин-ловушек на территории противной стороны; либо
    - iii) после того, как имел место полный вывод вооруженных сил сторон с территории противной стороны, предоставляют противной стороне и Генеральному секретарю Организации Объединенных Наций всю имеющуюся в их распоряжении информацию о расположении минных полей, мин и мин-ловушек на территории противной стороны;
  - b) в случае, когда силы или миссия Организации Объединенных Наций осуществляют свои функции в каком-либо районе, предоставляют ответственному лицу, упомянутому в статье 8, такую информацию, какая требуется согласно этой статье;
  - c) когда это возможно, по взаимной договоренности предусматривают предание гласности информации о расположении минных полей, мин и мин-ловушек, в частности, в соглашениях, регулирующих прекращение военных действий.

#### Статья 8

##### Защита сил и миссий Организации Объединенных Наций от опасности минных полей, мин и мин-ловушек

1. В случае, когда силы или миссия Организации Объединенных Наций осуществляют свои функции по поддержанию мира, наблюдению или аналогичные функции в каком-либо районе, каждая из сторон в конфликте, в случае получения соответствующей просьбы со стороны лица, возглавляющего силы или миссию Организации Объединенных Наций в этом районе по мере своих возможностей:

a) удаляет или обезвреживает все мины или мины-ловушки в этом районе;

b) принимает такие меры, какие могут быть необходимы для защиты сил или миссии от опасности минных полей, мин и мин-ловушек в ходе выполнения ими своих обязанностей; и

c) предоставляет лицу, возглавляющему силы или миссию Организации Объединенных Наций в этом районе, всю имеющуюся в распоряжении данной стороны информацию о расположении в этом районе минных полей, мин и мин-ловушек.

2. В случае, когда миссия Организации Объединенных Наций по установлению фактов выполняет свои функции в каком-либо районе, любая соответствующая сторона в конфликте обеспечивает защиту этой миссии, за исключением тех случаев, когда в связи с численностью такой миссии она не может должным образом обеспечить такую защиту. В таком случае она предоставляет лицу, возглавляющему миссию, имеющуюся в ее распоряжении информацию о расположении в этом районе минных полей, мин и мин-ловушек.

#### Статья 9

##### Международное сотрудничество в разминировании минных полей, мин и мин-ловушек

После прекращения активных военных действий стороны будут стремиться прийти к соглашению как между собой, так и, в соответствующих случаях, с другими государствами и международными организациями о предоставлении информации, а также технической и материальной помощи, — включая при соответствующих обстоятельствах совместные операции — необходимой для ликвидации или обезвреживания любым способом минных полей, мин и мин-ловушек, установленных во время конфликта.

##### ТЕХНИЧЕСКОЕ ПРИЛОЖЕНИЕ К ПРОТОКОЛУ О ЗАПРЕЩЕНИИ ИЛИ ОГРАНИЧЕНИИ ПРИМЕНЕНИЯ МИН, МИН-ЛОВУШЕК И ДРУГИХ УСТРОЙСТВ (ПРОТОКОЛ II)

###### Руководящие принципы регистрации

В случаях, когда согласно Протоколу возникает обязательство в отношении регистрации расположения минных полей, мин и мин-ловушек, во внимание принимаются следующие руководящие принципы.

1. В отношении предварительно запланированных минных полей и предварительно запланированного применения в широких масштабах мин-ловушек:

a) карты, диаграммы и другие регистрационные документы составляются таким образом, чтобы в них была указана территория района минных полей или района установки мин-ловушек; и

b) расположение района минных полей или района установки мин-ловушек указывается по отношению к координатам какой-либо единой исходной точки, к которой привязываются предполагаемые размеры района установки мин или мин-ловушек.

2. В отношении других размещенных или установленных минных полей, мин и мин-ловушек:

соответствующая информация, упомянутая в пункте 1 выше, регистрируется по возможности таким образом, чтобы можно было установить районы, в которых имеются минные поля, мины и мины-ловушки.

**ПРОТОКОЛ  
О ЗАПРЕЩЕНИИ ИЛИ ОГРАНИЧЕНИИ ПРИМЕНЕНИЯ  
ЗАЖИГАТЕЛЬНОГО ОРУЖИЯ (ПРОТОКОЛ III)**

Статья 1  
Определения

Для целей настоящего Протокола:

1. «Зажигательное оружие» означает любое оружие или боеприпасы, которые в первую очередь предназначены для поджога объектов или причинения людям ожогов посредством действия пламени, тепла или того и другого вместе, возникающих в результате химической реакции вещества, доставленного к цели.

а) Зажигательное оружие может иметь вид, например, огнеметов, фугасов, снарядов, ракет, гранат, мин, бомб и других емкостей с зажигательными веществами.

б) Зажигательное оружие не включает:

- i) боеприпасы, которые могут оказывать случайное зажигательное или ожоговое действие, такие как осветительные средства, трассирующие снаряды, дымовые или сигнальные системы;
- ii) боеприпасы, предназначенные для комбинированного воздействия — проникновением, взрывом или осколками с добавочным зажигательным эффектом, такие как бронебойные снаряды, осколочные снаряды, фугасные бомбы и подобные боеприпасы комбинированного действия, зажигательный эффект которых специально не предназначен вызывать ожоги у людей, но которые используются против военных объектов, таких как бронированные машины, самолеты и установки или сооружения.

2. «Сосредоточение гражданского населения» означает любое сосредоточение гражданского населения, будь то постоянное или временное, такое как в жилых частях городов, или в заселенных поселках или деревнях, либо в лагерях или колониях беженцев или эвакуируемых, или в группах кочевого населения.

3. «Военный объект» означает в той мере, в какой это касается объектов, любой объект, который в силу своего характера, расположения, назначения или использования вносит эффективный вклад в военные действия и полное или частичное разрушение, захват или нейтрализация которого при существующих в данный момент обстоятельствах дает явное военное преимущество.

4. «Гражданскими объектами» являются все объекты, не являющиеся военными объектами, как они определены в пункте 3.

5. «Возможные меры предосторожности» означают такие меры предосторожности, какие являются практически применимыми или практически возможными с учетом всех существующих в данный момент обстоятельств, включая гуманитарные и военные соображения.

Статья 2

**Защита гражданского населения и гражданских объектов**

1. Запрещается при любых обстоятельствах подвергать гражданское население как таковое, отдельных гражданских лиц или гражданские объекты нападению с применением зажигательного оружия.

2. Запрещается при любых обстоятельствах подвергать любой военный объект, расположенный в районе сосредоточения гражданского населения, нападению с применением доставляемого по воздуху зажигательного оружия.

3. Запрещается также подвергать любой военный объект, расположенный в районе сосредоточения гражданского насе-

ления, нападению с применением зажигательного оружия, за исключением доставляемого по воздуху, кроме тех случаев, когда такой военный объект четко отделен от сосредоточения гражданского населения, и принимаются все возможные меры предосторожности для ограничения зажигательного воздействия на военный объект и избежания, и в любом случае сведения к минимуму, случайных жертв среди гражданского населения, ранения гражданских лиц и повреждения гражданских объектов.

4. Запрещается превращать леса или другие виды растительного покрова в объект нападения с применением зажигательного оружия, за исключением случаев, когда такие природные элементы используются для того, чтобы укрыть, скрыть или замаскировать комбатантов или другие военные объекты, или когда они сами являются военными объектами.

**Mitteilung Nr. 6/1983  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 15. Dezember 1983**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßig verletzen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980 sowie der in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Konvention beigefügten Protokolle I, II und III (GBL II 1984 Nr. 1 S. 1):

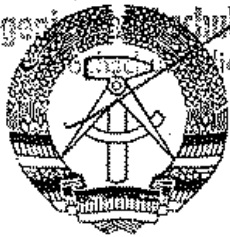
	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Australien	29. September 1983
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	23. Juni 1982
Volksrepublik Bulgarien	15. Oktober 1982
Volksrepublik China	7. April 1982
Königreich Dänemark	7. Juli 1982
Deutsche Demokratische Republik	20. Juli 1982
Republik Ekuador	4. Mai 1982
Republik Finnland	8. Mai 1982
Japan	9. Juni 1982
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	24. Mai 1983
Volksdemokratische Republik Laos	3. Januar 1983
Vereinigte Mexikanische Staaten	11. Februar 1982
Mongolische Volksrepublik	8. Juni 1982
Königreich Norwegen	7. Juni 1983
Republik Österreich	14. März 1983
Volksrepublik Polen	2. Juni 1983
Königreich Schweden	7. Juli 1982
Schweizerische Eidgenossenschaft	20. August 1982
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	10. Juni 1982
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	31. August 1982
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	23. Juni 1982
Ungarische Volksrepublik	14. Juni 1982

Berlin, den 15. Dezember 1983

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten  
I. A.: Prof. Dr. S i B**

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen





ANGEGESONDERT 2.84a  
7. 1. 1984  
UB 107/84

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

Mag. 17

1984

Berlin, den 21. März 1984

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 84	Bekanntmachung zur Konvention über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 6. April 1974 .....	17
2. 2. 84	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak vom 17. Dezember 1982 .....	17
28. 2. 84	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba vom 21. Mai 1982 .....	18
15. 12. 83	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	18
15. 12. 83	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	18
15. 12. 83	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	19
15. 12. 83	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	19
15. 12. 83	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	19
17. 2. 84	Mitteilung Nr. 1/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	19

### Bekanntmachung zur Konvention über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 6. April 1974

vom 9. Januar 1984

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 6. April 1974.

Die Konvention war am 27. Juni 1975 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 9. Juli 1979 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositär hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß die Bestimmungen der Konvention über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen nicht auf Gemeinschaftslinien angewendet werden, die auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen für die Realisierung des zweiseitigen gemeinsamen Warenaustausches der entsprechenden Staaten geschaffen wurden.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 49 am 6. Oktober 1983 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft ge-

treten. Sie wird im Sonderdruck Nr. 1151 des Gesetzblattes der DDR veröffentlicht.

Berlin, den 9. Januar 1984

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

### Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak vom 17. Dezember 1982 vom 2. Februar 1984

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak vom 17. Dezember 1982 (GBl II Nr. 4 S. 49) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 54 am 20. Februar 1984 in Kraft tritt.

Berlin, den 2. Februar 1984

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1983

**Bekanntmachung  
zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Kuba vom 21. Mai 1982**

vom 28. Februar 1984

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1982 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba (GBl. II Nr. 2 S. 26) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 am 14. März 1984 in Kraft tritt.

Berlin, den 28. Februar 1984

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 15. Dezember 1983**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980 vom 29. Oktober 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 47) wurde gemäß Notifikation des Depositars die

Internationale Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vom 10. Oktober 1957 (GBl. II 1980 Nr. 7 S. 113)

durch Japan gekündigt. Die Kündigung wird am 20. Mai 1984 wirksam.

Berlin, den 15. Dezember 1983

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980\*  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 15. Dezember 1983**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980 vom 10. November 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 48) ist gemäß Notifikation des Depositars weiterer Teilnehmer des

Welturheberrechtsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 33):

	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Barbados <sup>1</sup>	18. März 1983

Berlin, den 15. Dezember 1983

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* 1. Ergänzung GBl. II 1982 Nr. 2 S. 48

<sup>1</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981\*  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 15. Dezember 1983**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBl. II Nr. 7 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und GBl. II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Australien <sup>2, 3</sup>	28. Juli 1983
Königreich Dänemark	21. April 1983
Republik Gabun	31. Januar 1983
Griechische Republik	7. Juni 1983
Republik Honduras <sup>1</sup>	3. März 1983
Republik Venezuela <sup>2</sup>	2. Mai 1983

Berlin, den 15. Dezember 1983

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* 1. Ergänzung, GBl. II 1982 Nr. 2 S. 40  
2. Ergänzung, GBl. II 1983 Nr. 2 S. 32

<sup>1</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen

<sup>2</sup> Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:  
Australien zu Artikel 11  
Republik Venezuela zu Artikel 29

<sup>3</sup> Dieser Staat hat sonstige Erklärungen abgegeben.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 15. Dezember 1983**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 vom 14. Februar 1983 (GBl. II Nr. 2 S. 31) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Gradn, betreffend die Hochschulbildung, in den zur Region Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979 (GBl. II 1983 Nr. 1 S. 7):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Republik Malta	24. März 1983
Republik San Marino	15. April 1983

Berlin, den 15. Dezember 1983

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**I. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1983  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 15. Dezember 1983**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1983 vom 21. März 1983 (GBL II Nr. 2 S. 32) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 (GBL II 1983 Nr. 2 S. 25):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Republik Island	5. Mai 1983
Schweizerische Eidgenossenschaft	6. Mai 1983
Republik Türkei	18. April 1983

Berlin, den 15. Dezember 1983

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**Mitteilung Nr. 1/1984  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 17. Februar 1984**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 6. April 1974 (GBL II 1984 Nr. 2 S. 17 und Sonderdruck Nr. 1151 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. der definitiven Unter- zeichnung
Arabische Republik Ägypten	25. Januar 1979
Sozialistisches Äthiopien	1. September 1978
Volksrepublik Bangladesch	24. Juli 1975
Barbados <sup>1</sup>	29. Oktober 1980
Volksrepublik Benin	27. Oktober 1975
Volksrepublik Bulgarien <sup>3</sup>	12. Juli 1979
Bundesrepublik Deutschland <sup>2,3</sup>	6. April 1983
Republik Chile <sup>1</sup>	23. Juni 1975
Volksrepublik China <sup>2</sup>	23. September 1980
Deutsche Demokratische Republik <sup>2</sup>	9. Juli 1979
Republik Elfenbeinküste	17. Februar 1977
Republik Gabun	5. Juni 1978

<sup>1</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

<sup>2</sup> Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

Bundesrepublik Deutschland	zu Artikel 2, 3, 14
Königreich der Niederlande	2, 3, 14
Republik Peru	Kapitel II, Artikel 2
Republik Kuba	2

<sup>3</sup> Diese Staaten haben sonstige Erklärungen abgegeben.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. der definitiven Unter- zeichnung
Republik Gambia	30. Juni 1975
Republik Ghana	24. Juni 1975
Republik Guatemala <sup>1</sup>	3. März 1976
Revolutionäre Volksrepublik Guinea	19. August 1980
Kooperative Republik Guyana	7. Januar 1980
Republik Honduras <sup>1</sup>	12. Juni 1979
Republik Indien <sup>9</sup>	14. Februar 1978
Republik Indonesien	11. Januar 1977
Republik Irak <sup>3</sup>	25. Oktober 1978
Jamaika	20. Juli 1982
Haschemitisches Königreich Jordanien	17. März 1980
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	7. Juli 1980
Vereinigte Republik Kamerun	15. Juni 1976
Republik der Kapverden	13. Januar 1978
Republik Kenia	27. Februar 1978
Volksrepublik Kongo	26. Juli 1982
Republik Kostarika	27. Oktober 1978
Südkorea <sup>1</sup>	11. Mai 1979
Republik Kuba <sup>2,3</sup>	23. Juli 1976
Republik Libanon	30. April 1982
Demokratische Republik Madagaskar	23. Dezember 1977
Malaysia	27. August 1982
Republik Mali	15. März 1978
Königreich Marokko	11. Februar 1980
Mauritius	16. September 1980
Vereinigte Mexikanische Staaten	6. Mai 1976
Königreich der Niederlande <sup>2,3</sup>	6. April 1983
Republik Niger	13. Januar 1976
Bundesrepublik Nigeria	10. September 1975
Islamische Republik Pakistan	27. Juni 1975
Republik Peru <sup>2</sup>	21. November 1978
Republik der Philippinen	2. März 1976
Sozialistische Republik Rumänien	7. Januar 1982
Republik Senegal	20. Mai 1977
Republik Sierra Leone	9. Juli 1979
Union der Sozialistischen Sowjet- republiken <sup>2</sup>	28. Juni 1979
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	30. Juni 1975
Demokratische Republik Sudan	16. März 1978
Vereinigte Republik Tansania	3. November 1975
Republik Togo	12. Januar 1978
Republik Trinidad und Tobago <sup>1</sup>	3. August 1983
Tschechoslowakische Sozialistische Republik <sup>2</sup>	4. Juni 1979
Tunesische Republik	15. März 1979
Republik Uruguay	9. Juli 1979
Republik Venezuela	30. Juni 1975
Republik Zaïre	25. Juli 1977
Zentralafrikanische Republik	13. Mai 1977

Berlin, den 17. Februar 1984

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**Wieder lieferbar!**

## Das geltende Preisrecht

Ausgabe 1983

Format L 4 · Kunstleder · Umfang: 192 Seiten ·  
EVP: 10,- M · EDV-Schlüsselnummer: 001448

„Das geltende Preisrecht“, Ausgabe 1983, enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachwörtern geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechtes.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel und weitere Angaben der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, soweit sie bis zum 31. Dezember 1982 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Titel der noch geltenden Preisordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdrucke (1964 bis 1966) herausgegeben wurden.

„Das geltende Preisrecht“ wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Sämtliche Bestellungen bleiben für künftige Bestellungen gespeichert.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
1086 Berlin  
Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Beziehers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

## Zivilrecht

Lehrbuch

2 Halbbände

Leitung und Gesamtedaktion:

Prof. Dr. Joachim Göhring,

Prof. Dr. Martin Posch

749 Seiten · Leinen · 49,50 M

Bestellangaben: 771 524 9 /

Zivilrecht Lehrbuch 1/2

## Zivilprozeßrecht

Lehrbuch

Autorenkollektiv

unter Leitung von Prof. Dr. Horst Keilner

581 Seiten · Leinen · 24,50 M

Bestellangaben: 771 378 8 /

Zivilprozeß. Lehrbuch

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 · Redaktion: 1086 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 233 36 22 –  
Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 251 – Verlag: (81062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17. Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach  
Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,50 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von  
(6 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der  
Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15. Telefon: 229 22 23  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505206

ISSN 0138-1695



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT  
DR. R.  
OB Coribus

1984 Berlin, den 2. Juli 1984 Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 84	Gesetz zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik vom 1. Juni 1984	21
25. 4. 84	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt vom 17. Oktober 1980	23
4. 4. 84	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien vom 3. April 1981	26
21. 5. 84	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 14. Oktober 1981	26
21. 3. 84	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	26
9. 5. 84	Bekanntmachung über die Anwendung der Regelungen Nr. 40 und 47 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	26
2. 5. 84	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention über Standards für Ausbildung, Zeugniserteilung und Wachdienst für Seelente, 1978	26
28. 3. 84	Bekanntmachung zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974, vom 17. Februar 1978	27
10. 5. 84	Mitteilung Nr. 2/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	27
10. 5. 84	Mitteilung Nr. 3/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	27
10. 5. 84	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	27
10. 5. 84	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28
10. 5. 84	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28
10. 5. 84	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28
10. 5. 84	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28
10. 5. 84	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28

### Gesetz zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik vom 1. Juni 1984 vom 15. Juni 1984

§ 1  
Die Volkskammer bestätigt den am 1. Juni 1984 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen

Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik.  
§ 2  
Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

**Vertrag  
über Freundschaft und Zusammenarbeit  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Koreanische Demokratische Volksrepublik haben,

aner kennend, daß zwischen beiden Staaten enge Beziehungen der Freundschaft und Geschlossenheit, der allseitigen Zusammenarbeit und Solidarität auf der Grundlage der Prinzipien des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus, der Achtung der Souveränität, der völligen Gleichberechtigung, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils bestehen,

in der Überzeugung, daß die weitere Festigung und Entwicklung dieser Beziehungen den Grundinteressen der Völker der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik entspricht und einen fördernden Einfluß auf die Stärkung der Geschlossenheit der sozialistischen Staaten und der engen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ausüben wird,

geleitet von dem Streben, die Freundschaft und Geschlossenheit, die Zusammenarbeit und Solidarität mit den sozialistischen und nichtpaktgebundenen Staaten sowie die Zusammenarbeit mit allen friedliebenden Staaten der Welt weiter zu festigen und tatkräftig zur Verteidigung des Friedens und der Sicherheit in Europa, Asien und in der ganzen Welt beizutragen,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten festigen ständig die Freundschaft und Geschlossenheit zwischen den Parteien, Regierungen und Völkern beider Staaten und erweitern und entwickeln umfassend die Beziehungen der allseitigen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Prinzipien des proletarischen Internationalismus, der Achtung der Souveränität, der völligen Gleichberechtigung, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils.

**Artikel 2**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erweitern den Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten des sozialistischen Aufbaus und fördern die Festigung der Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen.

**Artikel 3**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten entwickeln die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Kultur, der Wissenschaft, der Technik, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Literatur, der Kunst, der Presse, des Nachrichtenwesens, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, des Post- und Fernmeldewesens, des Sports, des Tourismus und auf anderen Gebieten weiter.

**Artikel 4**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten bemühen sich aktiv darum, die Errungenschaften des Sozialismus zu schützen, die Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des Marxismus-Leninismus und des proletarischen Internationalismus herzustellen sowie die Beziehungen der Freundschaft und Zusammenarbeit zu entwickeln.

**Artikel 5**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen aktiv den Kampf der Völker für den Schutz des Friedens und der

Sicherheit in der Welt, gegen Imperialismus und Militarismus, Revanchismus, Kolonialismus und Neokolonialismus, Rassismus und für die nationale Befreiung, die Festigung der Unabhängigkeit und den sozialen Fortschritt.

**Artikel 6**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unternehmen alle Anstrengungen, um die Beziehungen zu Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu entwickeln und den Frieden in Europa und Asien zu erhalten und zu festigen.

**Artikel 7**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten treten entschieden gegen die Androhung und Anwendung von Gewalt bei der Lösung der internationalen Streitfragen auf und anerkennen, daß die konsequente Einhaltung des Verbots der Androhung und Anwendung von Gewalt, das ein anerkanntes Prinzip des Völkerrechts darstellt, eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit ist.

**Artikel 8**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unternehmen alle Anstrengungen, damit im Interesse der Beschleunigung der selbständigen friedlichen Vereinigung Koreas die in Südkorea stationierten ausländischen Truppen mit ihrer gesamten militärischen Ausrüstung, einschließlich der Kernwaffen, vollständig abgezogen werden und das Abkommen über den Waffenstillstand in Korea durch einen Friedensvertrag ersetzt wird.

**Artikel 9**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten lassen sich von dem Prinzip leiten, daß Westberlin entsprechend dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

**Artikel 10**

Die Hohen Vertragschließenden Seiten informieren einander über wichtige internationale Fragen von gegenseitigem Interesse und andere Probleme, beraten darüber und handeln gemeinsam im vereinbarten Sinne.

**Artikel 11**

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Gültigkeitsdauer von 25 Jahren. Wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer über die Kündigung des Vertrages schriftlich informiert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Vertrages jeweils um weitere zehn Jahre.

Dieser Vertrag wurde in Berlin am 1. Juni 1984 unterzeichnet und in zwei Originalen, jedes in deutscher und koreanischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Generalsekretär  
des Zentralkomitees der  
Sozialistischen Einheitspartei  
Deutschlands  
Vorsitzender des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen  
Republik**

Erich Honecker

**Generalsekretär  
des Zentralkomitees der  
Partei der Arbeit Koreas  
Präsident  
der Koreanischen  
Demokratischen  
Volksrepublik**

Kim Il Sung

**Bekanntmachung**  
**zum Europäischen Übereinkommen über die Gewährung**  
**ärztlicher Betreuung an Personen**  
**bei vorübergehendem Aufenthalt vom 17. Oktober 1980**  
**vom 25. April 1984**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Europäische Übereinkommen über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt vom 17. Oktober 1980.

Das Übereinkommen war am 19. März 1981 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 23. November 1983 beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes als dem Depositar hinterlegt.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Artikel 13 Absatz 4 am 1. Januar 1984 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. April 1984

Der Sekretär des Staatsrates  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 H. Eichler

**Europäisches Übereinkommen**  
**über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen**  
**bei vorübergehendem Aufenthalt**

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über die Sicherheit und die Zusammenarbeit in Europa,

in Bekräftigung der Empfehlungen der Europäischen Regionalkonferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Sozialen Sicherheit,

in Anbetracht der Bedeutung der zu lösenden Probleme der Sozialen Sicherheit, die sich ergeben aus den zunehmenden wechselseitigen Beziehungen zwischen diesen Staaten und aus der zunehmenden Zahl von Personen, die sich vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen aufhalten, nach dessen Rechtsvorschriften sie Anspruch auf ärztliche Betreuung haben —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Für die Anwendung dieses Übereinkommens

- a) bedeutet der Ausdruck „Vertragspartei“ jeden Staat, der eine Ratifikationsurkunde hinterlegt hat;
- b) bedeutet der Ausdruck „Rechtsvorschriften“ die Gesetze, Verordnungen und Satzungen über die Systeme der Sozialen Sicherheit einschließlich der öffentlichen Gesundheitsdienste, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens im gesamten Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei oder in einem Teil davon in Kraft sind oder danach in Kraft treten und die Gewährung ärztlicher Betreuung regeln;
- c) bedeutet der Ausdruck „Abkommen über Soziale Sicherheit“ jede zweiseitige Übereinkunft und der Ausdruck „Übereinkommen über Soziale Sicherheit“ jede mehrseitige Übereinkunft, die für die Gewährung der ärztlichen Betreuung ausschließlich zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien jetzt oder künftig in Kraft ist, und jede solche mehrseitige Übereinkunft, die für die Gewährung der ärztlichen Betreuung für mindestens zwei Vertragsparteien und einen oder mehrere andere Staaten jetzt oder künftig in Kraft ist;
- d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ den Minister, die Minister oder die entsprechende Behörde, die für die Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei im gesamten Hoheitsgebiet oder in einem Teil davon zuständig sind;
- e) bedeutet der Ausdruck „zuständiger Träger“:
  - i) wenn es sich um ein Sozialversicherungssystem han-

delt, den Träger der Vertragspartei, bei dem für die in Betracht kommende Person Anspruch auf ärztliche Betreuung besteht oder bei dem für sie Anspruch auf ärztliche Betreuung bestünde, wenn sie sich im Hoheitsgebiet dieser Partei befände;

- ii) wenn es sich um ein anderes System als ein Sozialversicherungssystem handelt, den von der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei bezeichneten Träger;
- f) bedeutet der Ausdruck „zuständiger Staat“ die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der zuständige Träger seinen Sitz hat;
- g) bedeutet der Ausdruck „Aufenthalt“ den vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als des zuständigen Staates, begrenzt durch die Dauer, die gegebenenfalls nach den innerstaatlichen Regelungen der erstgenannten Vertragspartei vorgeschrieben ist;
- h) bedeutet der Ausdruck „Träger des Aufenthaltsorts“ den Träger, der nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die für diesen Träger gelten, für die Gewährung ärztlicher Betreuung an dem Ort zuständig ist, an dem die in Betracht kommende Person sich vorübergehend aufhält;
- i) umfaßt der Ausdruck „ärztliche Betreuung“ die bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft erforderliche ärztliche Betreuung;
- j) bedeutet der Ausdruck „absolut dringliche Fälle“ die Fälle, in denen die Gewährung ärztlicher Betreuung oder damit verbundener Leistungen nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit der betreffenden Person aufgeschoben werden kann.

**Artikel 2**

(1) Dieses Übereinkommen gilt für alle Personen, für die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Anspruch auf ärztliche Betreuung besteht oder für die nach diesen Rechtsvorschriften Anspruch auf ärztliche Betreuung bestünde, wenn sie sich im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei befänden.

(2) Bestehen jedoch nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei mehrere Systeme für die Gewährung ärztlicher Betreuung, so kann diese Vertragspartei in Anhang I diejenigen nach ihren Rechtsvorschriften bestehenden Systeme für die Gewährung ärztlicher Betreuung bezeichnen, für die dieses Übereinkommen in ihren Beziehungen mit jeder anderen Vertragspartei gilt; mit der sie die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b oder Buchstabe c vereinbart hat.

(3) Jede in Betracht kommende Vertragspartei notifiziert nach Artikel 18 Absatz 1 jede an Anhang I vorzunehmende Änderung.

**Artikel 3**

(1) In den Beziehungen zwischen Vertragsparteien tritt dieses Übereinkommen an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen jeder anderen zwei- oder mehrseitigen Übereinkunft über Soziale Sicherheit, sofern diese Bestimmungen im Einvernehmen der betreffenden Vertragsparteien in Anhang II aufgeführt sind.

(2) Die betreffenden Vertragsparteien notifizieren einvernehmlich, soweit es sie betrifft, nach Artikel 18 Absatz 1 jede an Anhang II vorzunehmende Änderung.

**Artikel 4**

(1) Personen, für die dieses Übereinkommen gilt und deren Gesundheitszustand bei einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als des zuständigen Staates nach ärztlicher Beurteilung unverzüglich ärztliche Betreuung erforderlich macht, erhalten die ihrem Gesundheitszustand entsprechende Betreuung, wie wenn sie auf Grund der Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei Anspruch darauf hätten. Diese Betreuung wird vom Träger des Aufenthaltsorts nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften gewährt, als ob die in Betracht kommenden Personen bei ihm versichert wären, bis sie wiederhergestellt sind oder bis ihr Zustand es ihnen nach ärztlicher Beurteilung erlaubt, in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem sie wohnen, zurückzukehren oder unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen zurückgeführt zu werden.

(2) In den Beziehungen zwischen Trägern, die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b anwenden, hängt die Gewährung von

Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, die von den zuständigen Behörden der in Betracht kommenden Vertragsparteien einvernehmlich näher zu bezeichnen sind, von der Zustimmung des zuständigen Trägers ab. Die Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich in absolut dringlichen Fällen.

(3) Ist eine in Absatz 1 bezeichnete Person auf Grund ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage, aus eigener Kraft in das Hoheitsgebiet des Staates zurückzukehren, in dem sie ihren Wohnort hat, ist sie aber transportfähig, so trifft der Träger des Aufenthaltsorts unter Beteiligung des zuständigen Trägers die für ihre Rückführung in das Hoheitsgebiet dieses Staates erforderlichen Maßnahmen, sofern hierüber zwischen den Vertragsparteien oder ihren zuständigen Behörden eine Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Bestehen nach den für den Träger des Aufenthaltsorts geltenden Rechtsvorschriften mehrere Systeme für die Gewährung ärztlicher Betreuung, so gelten bei der Gewährung ärztlicher Betreuung auf Grund von Absatz 1 die Rechtsvorschriften des allgemeinen Systems oder, wenn ein solches nicht besteht, die Rechtsvorschriften des Systems, dem die Arbeitnehmer der Industrie unterliegen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt dieses Übereinkommen nicht für Personen, die sich in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die nicht zuständiger Staat ist, in der Absicht begeben, um dort ärztliche Betreuung zu erhalten.

#### Artikel 5

(1) Um ärztliche Betreuung nach Artikel 4 Absatz 1 zu erhalten, muß die betreffende Person nachweisen, daß sie nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei als derjenigen, in deren Hoheitsgebiet sie sich befindet, Anspruch auf ärztliche Betreuung hat.

(2) Der in Absatz 1 genannte Nachweis wird mittels einer Bescheinigung geführt, die vom zuständigen Träger nach einem zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbarten Muster ausgestellt wird.

(3) Hat die betreffende Person Anspruch auf ärztliche Betreuung nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, auf Grund deren alle Staatsangehörigen oder alle Einwohner dieser Vertragspartei einen solchen Anspruch haben, so kann ihr zugestanden werden, an Stelle der in Absatz 2 genannten Bescheinigung ihren Reisepaß oder einen als gleichwertig anerkannten Personalausweis vorzulegen, wenn die zuständigen Behörden der in Betracht kommenden Vertragsparteien einvernehmlich entsprechend entschieden haben.

(4) In absolut dringlichen Fällen kann die ärztliche Betreuung der betreffenden Person nicht deshalb versagt werden, weil sie nicht in der Lage ist, im gewünschten Zeitpunkt die in Absatz 2 genannte Bescheinigung oder eines der in Absatz 3 genannten Ausweispapiere vorzulegen. In einem solchen Fall wendet der Träger des Aufenthaltsorts sich jedoch an den zuständigen Träger, um festzustellen, ob dieses Übereinkommen für die betreffende Person gilt. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 können die Vertragsparteien, die die Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b oder Buchstabe c vereinbart haben, einvernehmlich die aus der Anwendung des vorstehenden Satzes entstehenden Schwierigkeiten regeln.

(5) Sind Leben oder Gesundheit einer Person, die ärztlicher Betreuung bedarf, ernsthaft bedroht oder handelt es sich um eine solche im Krankenhaus untergebrachte Person unter 18 Jahren, die von ihrer Familie getrennt ist, so ist es wünschenswert, die konsularische Vertretung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet diese Person wohnt, im Interesse dieser Person davon zu benachrichtigen.

#### Artikel 6

(1) Die dem Träger des Aufenthaltsorts auf Grund von Artikel 4 entstandenen Kosten der ärztlichen Betreuung

- werden vom zuständigen Träger nicht erstattet,
- werden vom zuständigen Träger gegen Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen in voller Höhe erstattet, mit Ausnahme der Verwaltungskosten,
- werden vom zuständigen Träger nach besonderen Vereinbarungen erstattet,

je nachdem ob die betreffenden Vertragsparteien die Anwendung des Buchstaben a, b oder c dieses Absatzes vereinbart haben.

(2) In den Beziehungen zwischen Vertragsparteien, die die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b vereinbart haben, erstattet der zuständige Träger die dem Träger des Aufenthaltsorts auf Grund von Artikel 4 entstandenen Kosten der ärztlichen Betreuung in Höhe des tatsächlichen Betrages, der sich aus der Rechnungsführung dieses Trägers ergibt. Der Betrag der zu erstattenden Kosten darf nicht höher sein als die tatsächlichen Aufwendungen, die bei gleicher ärztlicher Betreuung von Anspruchsberechtigten, für die der Träger des Aufenthaltsorts üblicherweise zuständig ist, entstanden wären.

(3) In den Beziehungen zwischen Vertragsparteien, die die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c vereinbart haben, erstattet der zuständige Träger die dem Träger des Aufenthaltsorts auf Grund von Artikel 4 entstandenen Kosten der ärztlichen Betreuung nach den von diesen Vertragsparteien getroffenen besonderen Vereinbarungen, zum Beispiel unter Zugrundelegung von Pauschalbeträgen, die von den zuständigen Behörden der genannten Vertragsparteien einvernehmlich anhand aller geeigneten Bezugsgrößen, die den verfügbaren Angaben entnommen worden sind, festgestellt werden.

#### Artikel 7

(1) Hat der Träger einer Vertragspartei nach diesem Übereinkommen Zahlungen zur Erstattung von Kosten vorzunehmen, die dem Träger einer anderen Vertragspartei zu Lasten des ersten Trägers entstanden sind, so werden die geschuldeten Beträge in der Landeswährung der zweiten Vertragspartei angegeben. Der erste Träger nimmt die Zahlungen mit befreiender Wirkung in der genannten Landeswährung vor, sofern die betreffenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

(2) Geldüberweisungen auf Grund dieses Übereinkommens werden, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Vereinbarungen vorgenommen, die im Zeitpunkt der Überweisungen auf diesem Gebiet zwischen den betreffenden Vertragsparteien gelten. In Ermangelung solcher Vereinbarungen schließen diese Vertragsparteien die entsprechenden Vereinbarungen.

#### Artikel 8

(1) Die zuständigen Behörden unterrichten einander:

- über alle zur Anwendung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen,
- über alle für die Anwendung dieses Übereinkommens nützlichen Mitteilungen,
- über alle die Anwendung dieses Übereinkommens berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften.

(2) Bei Anwendung dieses Übereinkommens unterstützen die Behörden und Träger der Vertragsparteien einander, als handelte es sich um die Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften. Die gegenseitige Amtshilfe dieser Behörden und Träger ist grundsätzlich kostenfrei. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können jedoch die Erstattung bestimmter Kosten vereinbaren.

(3) Bei Anwendung dieses Übereinkommens können die Behörden und Träger der Vertragsparteien miteinander in Verbindung treten.

(4) Außerdem können die Behörden und Träger der Vertragsparteien im Interesse der Personen, für die dieses Übereinkommen gilt, mit den in Betracht kommenden Personen oder deren Beauftragten unmittelbar verkehren.

(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien treffen alle Maßnahmen, die nötig sind, die Regelung bestimmter Einzelfälle oder Gruppen von Fällen im Interesse der Personen, für die dieses Übereinkommen gilt, zu erleichtern.

#### Artikel 9

(1) Jede in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Unterlagen, die nach diesen Rechtsvorschriften vorzulegen sind, wird auf die entsprechenden Schriftstücke oder Unterlagen erstreckt, die nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei oder nach diesem Übereinkommen vorzulegen sind.

(2) Amtliche Urkunden, Unterlagen und Schriftstücke jeder Art, die bei Anwendung dieses Übereinkommens vorzulegen sind, bedürfen keiner Beglaubigung oder irgendeiner entsprechenden Förmlichkeit.



**Artikel 10**

(1) Anträge oder Rechtsbehelfe, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei innerhalb einer bestimmten Frist bei einem Träger dieser Vertragspartei einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei einem entsprechenden Träger einer anderen Vertragspartei eingereicht werden. In diesem Fall übermittelt der in Anspruch genommene Träger diese Anträge oder Rechtsbehelfe entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien unverzüglich an den Träger der ersten Vertragspartei, der hierfür zuständig ist. Der Tag, an dem diese Anträge oder Rechtsbehelfe bei einem Träger der zweiten Vertragspartei eingegangen sind, gilt als Tag des Eingangs bei dem Träger, der hierfür zuständig ist.

(2) Anträge, Erklärungen, Rechtsbehelfe und andere Schriftstücke, die bei Anwendung des Übereinkommens einer Behörde, einer Verbindungsstelle, einem Träger oder einer sonstigen Einrichtung einer Vertragspartei vorgelegt werden, können nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in einer Amtssprache einer anderen Vertragspartei abgefaßt sind.

**Artikel 11**

Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sind durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Vertragsparteien beizulegen. Handelt es sich um eine Frage, die alle Vertragsparteien angeht, so kann der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes die Streitigkeit auf Antrag dieser Behörden und nach Anhörung der zuständigen Behörden der übrigen Vertragsparteien einer Versammlung der Vertreter der zuständigen Behörden aller Vertragsparteien unterbreiten, die dazu eine Stellungnahme abgibt.

**Artikel 12**

Die in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Anhänge sowie die Änderungen an diesen Anhängen sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

**Artikel 13**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle europäischen Staaten beim Internationalen Arbeitsamt zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die zweite Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

(4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der dieses Übereinkommen später ratifiziert, tritt das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

**Artikel 14**

(1) Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem erstmaligen Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jedes nichteuropäische Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation dem Übereinkommen beitreten.

(2) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Absatz 5 durch jeden beitretenden Staat ihren Widerspruch gegen einen solchen Beitritt nach Artikel 18 Absatz 1 notifizieren.

(3) Desgleichen kann jeder europäische Staat, der dieses Übereinkommen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von zwei Jahren ratifiziert, bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde sein Widerspruchsrecht gegenüber jeder vor der Hinterlegung beigetretenen Vertragspartei geltend machen, indem er den Widerspruch nach Artikel 18 Absatz 1 notifiziert.

(4) Die beitretenden Staaten werden lediglich Vertragsparteien derjenigen Vertragsparteien, die ihrem Beitritt nicht widersprochen haben.

(5) Die Ratifikationsurkunden der beitretenden Staaten werden beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt.

**Artikel 15**

(1) In den Beziehungen zwischen einem beitretenden Staat und einer Vertragspartei, die dem Beitritt dieses Staates nicht

widersprochen hat, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die dieser Vertragspartei nach Artikel 14 Absatz 2 eingeräumte Frist für einen Widerspruch gegen den Beitritt dieses Staates abgelaufen ist.

(2) Die Vertragsparteien notifizieren nach Artikel 18 Absatz 1, ob sie die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c in ihren jeweiligen Beziehungen zueinander vereinbart haben.

(3) Haben zwei oder mehr Vertragsparteien, wenn dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, noch keine Vereinbarung über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen sowie gegebenenfalls noch keine Vereinbarung nach Artikel 7 Absatz 2 treffen können, so wird dieses Übereinkommen zwischen diesen Vertragsparteien erst zu dem Zeitpunkt wirksam, wo derartige Vereinbarungen in ihren Beziehungen zueinander anwendbar werden oder, wenn es sich um einen in Artikel 14 Absatz 3 bezeichneten europäischen Staat handelt, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 notifizieren die betreffenden Vertragsparteien nach Artikel 18 Absatz 1 den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen zwischen ihnen wirksam wird.

**Artikel 16**

(1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem erstmaligen Inkrafttreten durch Notifikation nach Artikel 18 Absatz 1 kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Eintragung durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes wirksam.

**Artikel 17**

(1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem erstmaligen Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Vertragspartei vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes die Einberufung einer Tagung verlangen, um eine etwaige Revision des Übereinkommens zu prüfen.

(2) Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet nach Eingang eines entsprechenden Verlangens die anderen Vertragsparteien hiervon und kann nach Anhörung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien eine Tagung der Vertreter der Vertragsparteien und der Unterzeichnerstaaten einberufen.

**Artikel 18**

(1) Die Notifikationen nach Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Absatz 4, sowie nach Artikel 16 Absatz 2 sind an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu richten.

(2) Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes macht den Vertragsparteien sowie den Unterzeichnerstaaten Mitteilung über

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde,
- b) die Zeitpunkte des Inkrafttretens und Wirksamwerdens dieses Übereinkommens nach Artikel 15,
- c) jede nach Absatz 1 dieses Artikels eingegangene Notifikation.

**Artikel 19**

(1) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist, übermittelt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift zwecks Eintragung.

(2) Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes teilt nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung jede Ratifikation und jede Kündigung mit, die ihm notifiziert worden ist.

**Artikel 20**

(1) Zwei oder mehr Vertragsparteien können, soweit erforderlich, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte zur Anwendung dieses Übereinkommens treffen.

(2) Das Internationale Arbeitsamt arbeitet eine Mustervereinbarung aus, um den Abschluß der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte zu erleichtern.

**Artikel 21**

Je eine Urschrift des deutschen, englischen, französischen, russischen und spanischen Wortlauts dieses Übereinkommens wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt. Der englische und französische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichner dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Genf am 17. Oktober 1980 in fünf Urschriften in deutscher, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaates beglaubigte Abschriften des Wortlauts dieses Übereinkommens.

**Bekanntmachung  
zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Belgien vom 3. April 1981  
vom 4. April 1984**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1981 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien vom 3. April 1981 (GBl. II Nr. 8 S. 121) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 59 am 15. April 1984 in Kraft tritt.

Berlin, den 4. April 1984

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Bekanntmachung  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Angola  
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,  
Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 14. Oktober 1981  
vom 21. Mai 1984**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 25. März 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 14. Oktober 1981 (GBl. II 1982 Nr. 1 S. 8) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 64 am 13. Mai 1984 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. Mai 1984

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Bekanntmachung  
zum Abkommen  
über die Annahme einheitlicher Bedingungen  
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung  
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände  
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958  
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967  
vom 21. März 1984**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)<sup>1</sup> wird bekanntgegeben, daß die Änderung der Regelung Nr. 22 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 gemäß Ar-

<sup>1</sup> bisherige ergänzende Bekanntmachungen:  
GBl. II 1976 Nr. 2 S. 32, GBl. II 1979 Nr. 3 S. 85, GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120,  
GBl. II 1982 Nr. 1 S. 15, GBl. II 1982 Nr. 4 S. 72, GBl. II 1983 Nr. 2 S. 31,  
GBl. II 1983 Nr. 4 S. 63

tikel 12 Absatz 1 des Abkommens am 16. Juli 1983 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten ist.

Der Text der Änderung der Regelung Nr. 22 wird als Regelung Nr. 22 Revision 2 im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 886/18 veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 1984

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Bekanntmachung  
über die Anwendung der Regelungen Nr. 40 und 47  
zum Abkommen  
über die Annahme einheitlicher Bedingungen  
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung  
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände  
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958  
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967  
vom 9. Mai 1984**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)<sup>1</sup> wird bekanntgegeben, daß dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. März 1984 eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelungen Nr. 40 und 47 mitteilte.

Die genannten Regelungen sind gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Abkommens am 6. Mai 1984 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Die Texte der Regelungen werden im Sonderdruck Nr. 886/17 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 9. Mai 1984

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

<sup>1</sup> bisherige ergänzende Bekanntmachungen:  
GBl. II 1976 Nr. 2 S. 32, GBl. II 1979 Nr. 3 S. 85,  
GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120, GBl. II 1982 Nr. 1 S. 15,  
GBl. II 1982 Nr. 4 S. 72, GBl. II 1983 Nr. 2 S. 31,  
GBl. II 1983 Nr. 4 S. 63, GBl. II 1984 Nr. 3 S. 25

**Bekanntmachung  
zur Internationalen Konvention  
über Standards für Ausbildung, Zeugniserteilung  
und Wachdienst für Seeleute, 1978  
vom 2. Mai 1984**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Internationale Konvention über Standards für Ausbildung, Zeugniserteilung und Wachdienst für Seeleute, 1978.

Die Konvention war am 20. Juli 1979 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 5. November 1979 beim Generalsekretär der IMO (Internationale Seeschiffahrtsorganisation) als dem Depositär hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XIV am 26. April 1984 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird im Sonderdruck Nr. 1153 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Berlin, den 2. Mai 1984

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Bekanntmachung**  
zum Protokoll von 1978 zur Internationalen  
Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens  
auf See, 1974, vom 17. Februar 1978  
vom 28. März 1984

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974, vom 17. Februar 1978.

Die Beitrittsurkunde wurde am 28. April 1983 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation hinterlegt.

Das Protokoll trat gemäß seinem Artikel V am 28. Juli 1983 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft. Es wird im Sonderdruck Nr. 1015/2 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 1984

**Der Leiter**  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**Mitteilung Nr. 2/1984**  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Mai 1984

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Internationalen Konvention über Standards für Ausbildung, Zeugniserteilung und Wachdienst für Seeleute, 1978

(GBL II 1984 Nr. 3 S. 26 und Sonderdruck Nr. 1153 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. der definitiven Unterzeichnung
Arabische Republik Ägypten	22. September 1980
Republik Argentinien	6. Oktober 1982
Australien <sup>3</sup>	7. November 1983
Commonwealth der Bahama- inseln <sup>1</sup>	7. Juni 1983
Volksrepublik Bangladesch	6. November 1981
Königreich Belgien	14. September 1982
Volksrepublik Bulgarien	31. März 1982
Bundesrepublik Deutschland <sup>3</sup>	28. Mai 1982
Volksrepublik China	8. Juni 1981
Deutsche Demokratische Republik <sup>3</sup>	5. November 1979
Königreich Dänemark <sup>2, 3</sup>	20. Januar 1981
Französische Republik	11. Juli 1980
Republik Gabun	21. Januar 1982
Griechische Republik	22. März 1983
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nord- Irland <sup>2</sup>	28. November 1980
Japan	27. Mai 1982
Republik Kolumbien	27. Juli 1981
Republik Liberia	28. Oktober 1980
Sozialistische Libysche Arabische Volksjamahiriya	10. August 1983
Vereinigte Mexikanische Staaten	2. Februar 1982

<sup>1</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

<sup>2</sup> Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

<sup>3</sup> Diese Staaten haben sonstige Erklärungen abgegeben.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. der definitiven Unterzeichnung
Königreich Norwegen	18. Januar 1982
Republik Peru	16. Juli 1982
Volksrepublik Polen	27. April 1983
Königreich Schweden	8. Januar 1981
Spanien	21. Oktober 1980
Republik Südafrika <sup>1</sup>	27. Juli 1983
Vereinigte Republik Tansania	27. Oktober 1982
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	6. Mai 1981
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	9. Oktober 1979
Vereinigte Arabische Emirate <sup>1</sup>	15. Dezember 1983

Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister**  
für Auswärtige Angelegenheiten  
I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**Mitteilung Nr. 3/1984**  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Mai 1984

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Europäischen Übereinkommens über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt vom 17. Oktober 1980 (GBL II 1984 Nr. 3 S. 23):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Deutsche Demokratische Republik	23. November 1983
Königreich der Niederlande	6. Dezember 1982
Königreich Schweden	27. April 1983
Ungarische Volksrepublik	16. September 1981

Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister**  
für Auswärtige Angelegenheiten  
I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980\***  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Mai 1984

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980 vom 10. November 1980 (GBL II 1981 Nr. 2 S. 48) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des Welturheberrechtsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris (GBL II 1981 Nr. 2 S. 33):

	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde
Republik Österreich	14. Mai 1982
Dominikanische Republik <sup>1</sup>	8. Februar 1983
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	25. Oktober 1983

Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister**  
für Auswärtige Angelegenheiten  
I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* 1. Ergänzung GBL II 1982 Nr. 2 S. 40

2. Ergänzung GBL II 1984 Nr. 2 S. 18

3. Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1981\*  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Mai 1984**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1981 vom 5. August 1981 (GBl. II Nr. 6 S. 108) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer des

Abkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 (GBl. II 1981 Nr. 6 S. 108 und Sonderdruck Nr. 1071 des Gesetzblattes):

Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde

Volksrepublik Polen<sup>1</sup> 5. Mai 1983  
Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* 1. Ergänzung GBl. II 1983 Nr. 3 S. 48  
1 Vorbehalt zum Abkommen wurde abgegeben durch VR Polen zu Artikel 15

**4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981\*  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Mai 1984**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBl. II Nr. 7 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und GBl. II 1981 Nr. 7 S. 109):

Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde

Spanien<sup>2</sup> 5. Januar 1984  
Föderative Republik Brasilien<sup>1</sup> 1. Februar 1984

Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* 1. Ergänzung GBl. II 1982 Nr. 2 S. 40  
2. Ergänzung GBl. II 1983 Nr. 2 S. 32  
3. Ergänzung GBl. II 1984 Nr. 2 S. 18  
1 Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch Brasilien zu den Artikeln 15, 19, 29  
2 Dieser Staat hat sonstige Erklärungen abgegeben

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983\*  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Mai 1984**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 vom 14. Februar 1983 (GBl. II Nr. 2 S. 31) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden, betreffend die Hochschulbildung, in den

\* 1. Ergänzung GBl. II 1984 Nr. 2 S. 18

zur Region Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979 (GBl. II 1983 Nr. 1 S. 7):

Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde

Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	16. März 1982
Staat Vatikanstadt <sup>1</sup>	10. Juni 1982
Spanien	21. August 1982
Italienische Republik	20. Januar 1983
Königreich Schweden	7. März 1984

Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

<sup>1</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1983  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Mai 1984**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1983 vom 14. Februar 1983 (GBl. II Nr. 2 S. 32) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik vom 18. November 1980 (GBl. II 1983 Nr. 1 S. 14):

Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde

Portugiesische Republik	29. Juni 1983
Spanien	9. März 1984

Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1983\*  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Mai 1984**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1983 vom 21. März 1983 (GBl. II Nr. 2 S. 32) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 (GBl. II 1983 Nr. 2 S. 25):

Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde

Demokratische Volksrepublik Algerien	23. November 1983
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	23. Dezember 1983

Berlin, den 10. Mai 1984

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* 1. Ergänzung GBl. II 1984 Nr. 2 S. 19



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1984 Berlin, den 16. Oktober 1984 Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 84	Bekanntmachung zum Protokoll der Konferenz der Vertreter der Vertragsschließenden Staaten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten, Warschau, 9. bis 11. November 1982	29
23. 8. 84	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972	33
2. 8. 84	Sechste Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	34
2. 7. 84	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 16. Oktober 1982	35
2. 7. 84	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	35
19. 7. 84	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik vom 6. Juli 1982	35
3. 7. 84	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	35

**Bekanntmachung  
zum Protokoll der Konferenz der Vertreter  
der Vertragsschließenden Staaten der Konvention  
über die Fischerei und den Schutz der  
lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten,  
Warschau, 9. bis 11. November 1982<sup>1</sup>  
vom 10. August 1984**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik beschloß die Annahme des „Protokolls der Konferenz der Vertreter der Vertragsschließenden Staaten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten, Warschau, 9. bis 11. November 1982“.

Das Protokoll war am 11. November 1982 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Mitteilung über die Annahme des Protokolls durch die Deutsche Demokratische Republik wurde der Regierung der Volksrepublik Polen als dem Depositar am 16. September 1983 übergeben.

Das Protokoll trat gemäß Artikel XVI Absatz I der Konvention am 10. Februar 1984 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. August 1984

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

<sup>1</sup> siehe auch: GBl. II 1974 Nr. 12 S. 133

**Protokoll  
der Konferenz der Vertreter  
der Vertragschließenden Staaten der Konvention  
über die Fischerei  
und den Schutz der lebenden Ressourcen  
in der Ostsee und den Beltten,  
Warschau, 9. bis 11. November 1982**

(1) Auf Einladung der Regierung der Volksrepublik Polen fand vom 9. bis 11. November 1982 in Warschau eine Konferenz der Vertreter der Vertragschließenden Staaten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Beltten statt.

(2) Folgende Staaten waren auf der Konferenz vertreten:

das Königreich Dänemark  
die Republik Finnland  
die Deutsche Demokratische Republik  
die Bundesrepublik Deutschland  
die Volksrepublik Polen  
das Königreich Schweden  
die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

(3) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die als Beobachter eingeladen worden war, war ebenfalls auf der Konferenz anwesend und nahm an den Beratungen teil.

(4) Herr Marian Fila, Leiter der polnischen Delegation, wurde zum Vorsitzenden der Konferenz gewählt.

Herr Bertil Roth, Leiter der schwedischen Delegation, wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden der Konferenz gewählt.

Sekretär der Konferenz war Dr. Zdzislaw Russek, Sekretär der Internationalen Kommission für die Fischerei in der Ostsee.

(5) Die Konferenz stützte ihre Beratungen auf den Schlußbericht der Sitzung der Vertreter der Vertragschließenden Staaten der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Beltten, die vom 22. bis 26. Juni 1981 in Warschau stattfand.

(6) Als Ergebnis ihrer Beratungen vereinbarte die Konferenz folgende Änderungen der Konvention:

a) Die Präambel wird durch eine neue Einleitungsformel ergänzt:

„im Hinblick darauf, daß die Ostseeanlegerstaaten ihre Hoheitsgewalt über die lebenden Ressourcen auf Gewässer erstreckt haben, die jenseits ihrer Territorialgewässer liegen und daran angrenzen.“

b) Artikel VIII Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Jeder Vertragschließende Staat hat eine Stimme in der Kommission. Beschlüsse sowie Empfehlungen der Kommission werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der auf der Sitzung anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragschließenden Staaten angenommen; jedoch treten Empfehlungen, die sich auf Gebiete unter der Fischereihöhe eines oder mehrerer Vertragschließender Staaten befinden, für diese Staaten nur in Kraft, wenn sie eine Ja-Stimme dazu abgegeben haben.“

c) Artikel IX Absatz 1 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung, und es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„a) die Koordinierung der Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen im Konventionsbereich durch die Sammlung, Verarbeitung, Analyse und Verbreitung statistischer Angaben, zum Beispiel über Fang und Fischereiaufwand, und anderer Informationen,

b) die Förderung der Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung, soweit zweckmäßig, und gemeinsamer Programme für solche Forschung im Konventionsbereich, soweit erwünscht,

d) die Prüfung der von den Vertragschließenden Staaten nach Artikel XII Absatz 3 vorgelegten Informationen.“

d) Artikel X Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Maßnahmen zur Festsetzung des zulässigen Gesamtfangergebnisses oder Fischereiaufwands nach Arten, Beständen, Gebieten und Fangzeiten einschließlich des zulässigen Gesamtfangergebnisses für Gebiete unter der Fischereihöhe von Vertragschließenden Staaten.“

Buchstabe g wird gestrichen.

Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g.

e) Artikel XI — es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„4. a) Nach Inkrafttreten einer von der Kommission angenommenen Empfehlung kann jeder Vertragschließende Staat der Kommission notifizieren, daß er die Annahme der Empfehlung beendet; wird diese Notifizierung nicht zurückgenommen, so ist die Empfehlung am Ende eines Jahres nach dem Tag der Notifizierung für diesen Vertragschließenden Staat nicht mehr verbindlich.

b) Eine Empfehlung, die für einen Vertragschließenden Staat nicht mehr verbindlich ist, ist dreißig Tage nach dem Tag, an dem ein anderer Vertragschließender Staat der Kommission notifiziert, daß er die Annahme der Empfehlung beendet, für den letztgenannten Staat nicht mehr verbindlich.

5. Die Kommission teilt den Vertragschließenden Staaten alle Notifizierungen nach diesem Artikel unmittelbar nach ihrem Eingang mit.“

f) Am Ende des Artikels XII Absatz 3 wird folgender Wortlaut angefügt:

„einschließlich Informationen über Kontrollmaßnahmen, die getroffen wurden, um die Anwendung der Empfehlungen der Kommission sicherzustellen.“

g) Artikel XIII erhält folgende Fassung:

„Jeder Vertragschließende Staat unterrichtet die Kommission von seinen Gesetzgebungsmaßnahmen und von allen von ihm gegebenenfalls geschlossenen Vereinbarungen, soweit diese Maßnahmen und Vereinbarungen sich auf die Erhaltung und Nutzung der Fischereiresourcen im Konventionsbereich beziehen.“

h) Artikel XVII erhält folgende Fassung:

„1. Diese Konvention bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt, welche die Aufgaben der Depositarregierung wahrnimmt.

## Erklärung

## der Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Zu Artikel XVII Absatz 4 möchten die Vertreter der EWG folgende Punkte hervorheben:

(1) Durch den Beitritt der EWG zu dieser Konvention entsteht kein Widerspruch zwischen den Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgrund des Vertrags zu ihrer Gründung und den Verpflichtungen aufgrund dieser Konvention.

(2) Ebenso entsteht kein Widerspruch zwischen bestehendem Gemeinschaftsrecht und den Verpflichtungen aufgrund der Konvention. Außerdem ist jeder hypothetische Widerspruch ausgeschlossen, da der Beitritt der EWG zu dieser Konvention vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften genehmigt werden muß. Durch diesen Genehmigungsakt werden alle möglicherweise widersprechenden früheren Rechtsakte aufgehoben.

(3) Soweit künftiges Gemeinschaftsrecht betroffen ist, wird die Gemeinschaft wie jede andere Vertragspartei gehalten sein, die Verpflichtungen aufgrund der Konvention zu achten.

## PROTOCOL

OF THE CONFERENCE OF THE REPRESENTATIVES  
OF THE STATES PARTIES  
TO THE CONVENTION ON FISHING  
AND CONSERVATION OF LIVING RESOURCES  
IN THE BALTIC SEA AND THE BELTS

Warsaw, 9—11 November 1982

1. At the invitation of the Government of the Polish People's Republic a Conference of the Representatives of the States Parties to the Convention on Fishing and Conservation of Living Resources in the Baltic Sea and the Belts was held in Warsaw from 9 to 11 November 1982.
2. The following States were represented at the Conference:
  - the Kingdom of Denmark
  - the Republic of Finland
  - the German Democratic Republic
  - the Federal Republic of Germany
  - the Polish People's Republic
  - the Kingdom of Sweden
  - the Union of Soviet Socialist Republics.
3. The European Economic Community, invited as an Observer, was also present at the Conference and took part in the debates.
4. Mr Marian Fila, Head of the Polish Delegation, was elected Chairman of the Conference.  
Mr Bertil Roth, Head of the Swedish Delegation, was elected Vice-Chairman of the Conference.  
The Secretary of the Conference was Dr. Zdzisław Russek, Secretary of the International Baltic Sea Fishery Commission.
5. The Conference based its deliberations on the Final Report from the Meeting of the Representatives of the States Parties to the Convention on Fishing and Conservation of Living Resources in the Baltic Sea and the Belts held in Warsaw from 22 to 26 June 1981.

2. Diese Konvention liegt für jeden Staat, der am Schutz und an der rationellen Nutzung der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten interessiert ist, sowie für jede zwischenstaatliche ökonomische Integrationsorganisation zum Beitritt auf, der die Zuständigkeit in den durch diese Konvention geregelten Angelegenheiten durch ihre Mitgliedstaaten übertragen worden ist, sofern dieser Staat oder diese Organisation von den Vertragschließenden Staaten eingeladen wird.

3. Jede Bezugnahme auf einen „Vertragschließenden Staat“ in dieser Konvention gilt sinngemäß für die in Absatz 2 erwähnten Organisationen, die Vertragsparteien dieser Konvention geworden sind.

4. Bei einem Widerspruch zwischen den Verpflichtungen einer in Absatz 2 erwähnten Organisation aufgrund dieser Konvention und ihren Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen des Übereinkommens zur Gründung einer solchen Organisation oder aus darauf bezüglichen Akten ergeben, gehen die Verpflichtungen aufgrund dieser Konvention vor.“

(7) Als weiteres Ergebnis ihrer Beratungen vereinbarte die Konferenz folgende Bestimmungen, die einen Anhang zu Artikel XVII über den Beitritt der EWG zur Konvention bilden:

a) Auf Ersuchen des Königreichs Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland wird die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) von allen Vertragschließenden Staaten eingeladen, der Konvention anstelle des Königreichs Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland beizutreten; abweichend von Artikel XIX der Konvention endet die Mitgliedschaft dieser beiden Vertragschließenden Staaten zu dem Zeitpunkt, in dem die Konvention für die EWG in Kraft tritt.

b) Vom Zeitpunkt ihres Beitritts an übernimmt die EWG alle Rechte und Pflichten eines Vertragschließenden Staates, wie sie in der Konvention festgelegt sind, darunter auch das Recht auf eine Stimme und die Pflicht, einen der gleichen Beiträge zur Gesamthöhe des Haushalts zu leisten, und sorgt für die strikte Einhaltung aller aus dieser Konvention erwachsenden Verpflichtungen.

c) Die Teilnahme der EWG an dieser Konvention gilt nicht als Beeinträchtigung der Rechte, Ansprüche oder Auffassungen der Vertragschließenden Staaten hinsichtlich der Abgrenzung der Fischereizonen und des Ausmaßes der Fischereihoheit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.

d) Der Austritt des Königreichs Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland läßt die festgelegten offiziellen Sprachen der Kommission unberührt.

e) Die Urkunden über den Beitritt der EWG zur Konvention werden bei der Depositarregierung hinterlegt.

(8) Die Vertreter der EWG gaben eine Erklärung ab, die diesem Protokoll beigelegt ist.

(9) Der Wortlaut dieses Protokolls, das in einer Urschrift in englischer Sprache abgefaßt ist, wird bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt. Die Regierung der Volksrepublik Polen übermittelt jedem der Staaten, deren Vertreter an der Konferenz teilgenommen haben, eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls zwecks Annahme der darin enthaltenen Änderungen nach dem in Artikel XVI der Konvention vorgesehenen Verfahren.

GESCHEHEN in Warschau am 11. November 1982.

6. As a result of its deliberations, the Conference agreed to make the following amendments to the Convention:
- a) the Preamble is completed with a new introductory note:
    - "noting that the States of the Baltic Sea basin have extended their jurisdiction over the living resources to waters beyond and adjacent to their territorial sea,"
  - b) Article VIII, paragraph 3 is reworded as follows:
 

"Each Contracting State shall have one vote in the Commission. Decisions and recommendations of the Commission shall be taken by a two-thirds majority of votes of the Contracting States, present and voting at the meeting; provided, however, that any recommendation relating to areas under the fisheries jurisdiction of one or more Contracting States shall enter into force for these States only in case they have given an affirmative vote thereto".
  - c) Article IX, paragraph 1, lit. a) b) are reworded and lit. d) is added as follows:
    - "a) to coordinate the management of the living resources in the Convention area by collecting, aggregating, analyzing and disseminating statistical data, for example concerning catch, fishing effort and other information,
    - b) to promote coordination, as appropriate, of scientific research and, when desirable, of joint programmes of such research in the Convention area,
    - d) to examine information submitted by the Contracting States in accordance with Article XII, paragraph 3".
  - d) Article X, lit. f) is reworded as follows:
 

"f) any measures establishing total allowable catch or fishing effort according to species, stocks, areas and fishing periods including total allowable catches for areas under the fisheries jurisdiction of Contracting States".

lit. g) is deleted.  
Present lit. h) is enumerated as g).
  - e) Article XI — a new paragraph 4 is introduced and the present paragraph 4 is reworded as a new paragraph 5 as follows:
    - "4. a) After the date of entry into force of a recommendation adopted by the Commission any Contracting State may notify the Commission of the termination of its acceptance of the recommendation and, if that notification is not withdrawn, the recommendation shall cease to be binding on that Contracting State at the end of one year from the date of notification.
    - b) A recommendation which has ceased to be binding on a Contracting State shall cease to be binding on any other Contracting State thirty days after the date on which the latter notifies the Commission of the termination of its acceptance of the recommendation.
5. The Commission shall notify the Contracting States of any notification under this Article immediately upon the receipt thereof".
- f) the following wording is added at the end of Article XII, paragraph 3:
- "including information on control measures taken to ensure the application of the recommendations of the Commission".
- g) Article XIII is reworded as follows:
 

"Each Contracting State shall inform the Commission of its legislative measures and of any agreements which it may have concluded, in so far as those measures and agreements relate to the conservation and utilization of fishery resources in the Convention area".

- h) Article XVII is reworded as follows:
  - "1. This Convention shall be subject to ratification or approval by the Signatory States. Instruments of ratification or instruments of approval shall be deposited with the Government of the Polish People's Republic which shall perform the functions of the Depositary Government.
  2. This Convention shall be open for accession to any State interested in the preservation and rational exploitation of living resources in the Baltic Sea and the Belts or to any intergovernmental economic integration organization to which the competence in the matters regulated by this Convention has been transferred by its Member States, provided that this State or organization is invited by the Contracting States.
  3. Any reference to "Contracting State" in this Convention shall apply mutatis mutandis to the organizations mentioned under the previous paragraph and which have become Parties to this Convention.
  4. In case of conflict between the obligations of an organization mentioned in paragraph 2 under this Convention and its obligations arising under the terms of the agreement establishing such an organization or any acts relating to it, the obligations under this Convention shall prevail".

7. As a further result of its deliberations the Conference agreed upon the following provisions which constitute an Appendix to Article XVII concerning the accession of the EEC to the Convention:

  - a) At the request of the Kingdom of Denmark and the Federal Republic of Germany, the European Economic Community (EEC) is invited by all Contracting States to accede to the Convention in the place of the Kingdom of Denmark and the Federal Republic of Germany; by way of derogation to Article XIX of the Convention the membership of those two Contracting States in the Convention shall cease at the moment when the Convention enters into force for the EEC.
  - b) From the time of its accession, the EEC shall take over all rights and obligations of a Contracting State as stipulated by the Convention including, inter alia, the right of one vote and the obligation to contribute one of the equal shares to the total amount of the Budget and shall ensure the strict application of all obligations deriving from this Convention.
  - c) Participation of the EEC in this Convention shall not be deemed to affect rights, claims or views of Contracting States in regard to the delimitation of the Fishery Zones and to the extent of jurisdiction over fisheries, according to international law.
  - d) The withdrawal of the Kingdom of Denmark and the Federal Republic of Germany will not affect the established official languages of the Commission.
  - e) Instruments of the accession of the EEC to the Convention shall be deposited with the Depositary Government.

8. The Representatives of the EEC made a statement which is annexed to this Protocol.

9. The text of this Protocol, being a single original in the English language, shall be deposited with the Government of the Polish People's Republic.  
The Government of the Polish People's Republic shall send a certified copy of this Protocol to each of the States whose Representatives took part in the Conference for acceptance of the amendments contained in the Protocol, according to the procedure provided for in Article XVI of the Convention.

DONE in Warsaw this eleventh day of November, 1982.



## ANNEX

Statement by the Representatives of the  
European Economic Community

Insofar as Article XVII, paragraph 4 is concerned, the Representatives of the EEC Delegation want to underline the following points:

1. The accession of the EEC to this Convention does not create any conflict between the obligations of the Community under the Treaty which established it and the obligations inherent in this Convention.
2. Similarly, no conflict is created between existing Community law and the obligations arising from the Convention. Moreover, any hypothetical conflict is excluded since the accession of the EEC to this Convention will have to be approved by the Council of Ministers of the European Communities. By this act of approval any potentially conflicting previous legal act will be overruled.
3. As far as future Community law is concerned, the Community will be bound, like any other Contracting Party, to respect the obligations under the Convention.

**Bekanntmachung  
zur Internationalen Konvention  
über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972  
vom 23. August 1984**

In Übereinstimmung mit Artikel X Abs. 2 der Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 (Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975, GBl. II 1976 Nr. 3 S. 73 und Bekanntmachung vom 11. Juli 1977, GBl. II Nr. 14 S. 299) wurden zu den Anlagen I und II der Konvention am 13. Juni 1983 Änderungen angenommen.<sup>1</sup>

Die entsprechend Artikel X Abs. 3 der Konvention am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. August 1984

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

<sup>1</sup> Vgl. Bekanntmachung vom 3. Mai 1982 über die Annahme der Änderungen zur Anlage I vom 2. April 1981 zu dieser Konvention (GBl. II 1982 Nr. 4 S. 49).

(Übersetzung)

**Änderungen von 1983  
zu den Anlagen I und II der Internationalen Konvention  
über sichere Container (CSC)**

**1. Angabe der maximalen Bruttomasse von Containern**

**Anlage I, Regel 1, Ziffer 1**

**CSC-Zulassungsschild**

Die bisherige Ziffer 1 wird mit 1 a) bezeichnet. Die folgenden neuen Absätze b) und c) werden hinzugefügt:

- „b) An jedem Container, bei dem der Bau am oder nach dem 1. Januar 1984 beginnt, müssen alle Angaben der maximalen Bruttomasse am Container mit der Angabe der maximalen Bruttomasse auf dem CSC-Zulassungsschild in Übereinstimmung gebracht werden.

- c) An jedem Container, bei dem der Bau vor dem 1. Januar 1984 begonnen hat, müssen alle Angaben der maximalen Bruttomasse am Container mit der Angabe der maximalen Bruttomasse auf dem CSC-Zulassungsschild spätestens bis zum 1. Januar 1989 in Übereinstimmung gebracht werden.“

**2. Angaben für die Handhabung leerer Container**

**Anlage II -- Konstruktion**

Die Ziffer 3 wird gestrichen.

**3. Stapelprüfung für Tankcontainer**

**Anlage II, Prüfung Nr. 2 „Stapeln“**

Unter „Innenbelastung“ wird nach den Worten „... 1,8 R beträgt.“ folgender neuer Satz eingefügt:

„Tankcontainer dürfen im Leerzustand geprüft werden.“

**4. Prüfung auf Befestigung in Längsrichtung (statische Prüfung) für Tankcontainer**

**Anlage II, Prüfung Nr. 5**

Unter „Innenbelastung“ wird nach den Worten „... Bruttomasse R ist.“ folgender neuer Satz eingefügt:

„Ist bei einem Tankcontainer die Masse der Innenlast plus der Leermasse kleiner als die maximale Bruttomasse R, muß eine Ergänzungslast auf den Container aufgebracht werden.“

**5. Anerkanntes Programm für laufende Besichtigung**

**Anlage I, Regel 2**

Die bisherigen Ziffern 2, 3 und 4 werden durch die folgenden Ziffern ersetzt:

„2 a) Der Halter/Eigner eines zugelassenen Containers muß nach Ablauf von Zeiträumen, die den Betriebsbedingungen entsprechen, eine Besichtigung vornehmen oder ihn zur Besichtigung übergeben gemäß dem Verfahren, das von der betreffenden Vertragschließenden Seite vorgeschrieben oder anerkannt ist.

b) Das Datum (Monat und Jahr), bis zu dem ein neuer Container einer Erstbesichtigung unterzogen werden muß, ist auf dem CSC-Zulassungsschild anzugeben.

c) Das Datum (Monat und Jahr) ... (weiter wie in der bisherigen Ziffer 3).

d) Wie die frühere Ziffer 4, jedoch wird ‚24 Monate‘ durch ‚30 Monate‘ ersetzt.

3 a) Als eine Ersatzlösung zu Ziffer 2 kann die betreffende Vertragschließende Seite ein Programm für laufende Besichtigung anerkennen, wenn sie auf Grund eines vom Halter/Eigner vorgelegten Nachweises überzeugt ist, daß ein derartiges Programm ein Maß an Sicherheit bietet, das nicht niedriger als das nach obiger Ziffer 2 ist.

b) Um anzuzeigen, daß der Container nach einem anerkannten Programm für laufende Besichtigung betrieben wird, muß ein aus den Buchstaben ‚ACEP‘ und dem Kennzeichen der Vertragschließenden Seite, die die Anerkennung des Programms ausgesprochen hat, bestehendes Zeichen am Container auf oder möglichst nahe dem CSC-Zulassungsschild angebracht werden.

c) Alle nach einem derartigen Programm durchgeführten Besichtigungen müssen feststellen, ob ein Container Schäden hat, die Personen gefährden können. Sie müssen in Verbindung mit einer größeren Reparatur, einer Erneuerung oder einem Wechsel im Mietverhältnis und keinesfalls weniger oft als einmal alle 30 Monate durchgeführt werden.

d) Als Übergangsbestimmung werden alle Forderungen nach einem Zeichen zur Anzeige, daß der Container nach einem anerkannten Programm für laufende Besichtigung betrieben wird, bis zum 1. Ja-

nuar 1987 ausgesetzt. Jedoch kann eine Verwaltung strengere Forderungen für Container ihrer eigenen (nationalen) Halter/Eigner erheben.“

Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 4.

### 1983 AMENDMENTS TO ANNEXES I AND II OF THE INTERNATIONAL CONVENTION FOR SAFE CONTAINERS (CSC)

#### 1 Marking of maximum gross container weight Annex I, Regulation I, paragraph 1 Safety Approval Plate

Letter the existing paragraph 1 as sub-paragraph 1(a) and add the following new paragraphs:

„(b) On each container for which the construction is commenced on or after 1 January 1984 all maximum gross weight markings on the container shall be consistent with the maximum gross weight information on the Safety Approval Plate.

(c) On each container for which the construction was commenced before 1 January 1984 all maximum gross weight markings on the container shall be made consistent with the maximum gross weight information on the Safety Approval Plate not later than 1 January 1989.“

#### 2 Markings for handling empty containers Annex II — Construction delete paragraph 3

#### 3 Stacking test for tank containers Annex II, test No. 2 'Stacking'

Add under the heading "Internal loading" and after the words "... equal to 1.9R." the following new sentence:  
"Tank containers may be tested in the tare condition."

#### 4 Longitudinal Restraint (static test) for tank containers Annex II, test No. 5

Add under "Internal loading" and after the words "... or rating, R." the following new sentence:

"In the case of a tank container, when the weight of the internal load plus the tare is less than the maximum gross weight or rating, R, a supplementary load is to be applied to the container."

#### 5 Approved continuous examination programme Annex I, Regulation 2

Replace existing paragraphs 2, 3 and 4 with the following:

„2 (a) The owner of an approved container shall examine the container or have it examined in accordance with the procedure either prescribed or approved by the Contracting Party concerned, at intervals appropriate to operating conditions.

(b) The date (month and year) before which a new container shall undergo its first examination shall be marked on the Safety Approval Plate.

(c) The date (month and year) ... (continue as for previous paragraph 3).

(d) (As previous paragraph 4, except for '24 months' to read '30 months').

3 (a) As an alternative to paragraph 2, the Contracting Party concerned may approve a continuous examination programme if satisfied, on evidence submitted by the owner, that such a programme provides a standard of safety not inferior to the one set out in paragraph 2 above.

(b) To indicate that the container is operated under an approved continuous examination programme,

a mark showing the letters 'ACEP' and the identification of the Contracting Party which has granted approval of the programme shall be displayed on the container on or as close as practicable to the Safety Approval Plate.

(c) All examinations performed under such a programme shall determine whether a container has any defects which could place any person in danger. They shall be performed in connexion with a major repair, refurbishment, or on-hire/off-hire interchange and in no case less than once every 30 months.

(d) As a transitional provision any requirements for a mark to indicate that the container is operated under an approved continuous examination programme shall be waived until 1 January 1987. However, an administration may make more stringent requirements for the containers of its own (national) owners."

Renumber the existing paragraph 5 as paragraph 4.

### Sechste Bekanntmachung<sup>1</sup> zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 vom 2. August 1984

In der Anlage 6 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. August 1984 für alle Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. August 1984

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

<sup>1</sup> Fünfte Bekanntmachung vom 28. April 1983 (GBl. II Nr. 3 S. 33)  
Vierte Bekanntmachung vom 18. Januar 1982 (GBl. II Nr. 1 S. 15)  
Dritte Bekanntmachung vom 12. Februar 1981 (GBl. II Nr. 4 S. 76)  
Zweite Bekanntmachung vom 2. Oktober 1978 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 30)

(Übersetzung)

### Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975

#### Änderung der Anlage 6 der Konvention

Nach 2.2.1. c) — 1 e) ist eine neue Erläuterung einzufügen, die wie folgt lautet:

„f) Die Lüftungsöffnung kann mit einer Schutzvorrichtung versehen sein. Diese wird so an der Plane befestigt, daß die Zollkontrolle der Öffnung möglich ist. Diese Schutz-

vorrichtung wird in einem Abstand von mindestens 5 cm vom Gitter der Lüftungsöffnung an der Plane befestigt.“

**Customs Convention  
on the international Transport of Goods  
under cover of TIR Carnets  
(TIR Convention)  
done on 14 November 1975**

**Amendment to Annex 6 of the Convention**

Insert a new explanatory note after note 2.2.1(c)—1(e) to read as follows:

“(f) The ventilation aperture may be provided with a protective device. This shall be secured to the sheet in such a way as to permit Customs inspection of the aperture. This protective device shall be secured to the sheet at a distance of not less than 5 cm from the screen of the ventilation aperture.”

**Bekanntmachung  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Zypern  
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,  
Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 16. Oktober 1982  
vom 2. Juli 1984**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 16. Oktober 1982 (GBl. II Nr. 6 S. 118) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 62 am 14. Juli 1984 in Kraft tritt.

Berlin, den 2. Juli 1984

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Bekanntmachung  
zum Abkommen  
über die Annahme einheitlicher Bedingungen  
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung  
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände  
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958  
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967  
vom 2. Juli 1984**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)<sup>1</sup> wird bekanntgegeben, daß die Regelung Nr. 53 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher

<sup>1</sup> bisherige ergänzende Bekanntmachungen:

GBl. II 1978 Nr. 2 S. 32	GBl. II 1979 Nr. 5 S. 80
GBl. II 1980 Nr. 3 S. 126	GBl. II 1982 Nr. 1 S. 15
GBl. II 1982 Nr. 4 S. 72	GBl. II 1983 Nr. 2 S. 31
GBl. II 1983 Nr. 4 S. 63	GBl. II 1984 Nr. 3 S. 28

Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 gemäß Artikel 1 Ziffer 5 in Verbindung mit Artikel 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 des Abkommens am 1. Februar 1983 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten ist.

Der Text der Regelung wird im Sonderdruck Nr. 886/19 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 2. Juli 1984

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Bekanntmachung  
zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Griechischen Republik vom 6. Juli 1982  
vom 19. Juli 1984**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik vom 6. Juli 1982 (GBl. II Nr. 6 S. 91) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 54 am 5. August 1984 in Kraft tritt.

Berlin, den 19. Juli 1984

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980\*  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 3. Juli 1984**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980 vom 29. Oktober 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 47) wurde gemäß Notifikation des Depositars die

Internationale Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vom 10. Oktober 1957 (GBl. II 1980 Nr. 7 S. 113)

durch das Königreich Dänemark, die Republik Finnland, das Königreich Norwegen und das Königreich Schweden gekündigt. Die Kündigung der genannten Staaten wird am 1. April 1985 wirksam.

Ferner kündigte die Arabische Republik Ägypten die oben genannte Konvention mit Wirkung vom 8. Mai 1985.

Berlin, den 3. Juli 1984

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten  
I. A.: Prof. Dr. Süß**

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* 1. Ergänzung GBl. II 1984 Nr. 2 S. 18

# Sowjetdiplomatie gegen faschistische Bedrohung 1939-1941

Prof. Dr. P. P. Sewostjanow  
Übersetzung aus dem Russischen  
288 Seiten · Pappband · 19,50 M  
Bestellangaben: 771 813 2 / Sewostjanow, Sowjetdipl.

Die außenpolitische Tätigkeit des Sowjetstaates in der bewegten Zeit vom Ausbruch des zweiten Weltkrieges bis zum Überfall des faschistischen Deutschlands auf die Sowjetunion ist Gegenstand dieser Arbeit.

Überzeugend weist der Autor nach, daß die sowjetische Außenpolitik auch in dieser Periode konsequent darauf gerichtet war, durch Bündnis-, Beistands- und Neutralitätsverträge die drohende Aggression abzuwenden.

Der Autor untersucht die Politik des Sowjetstaates sowohl gegenüber den diplomatischen und militärischen Aktivitäten der Aggressorstaaten Deutschland, Italien und Japan als auch hinsichtlich der sowjetfeindlichen „Beschwichtigungspolitik“ Frankreichs, Großbritanniens und der USA unter regionalen Gesichtspunkten (Finnland, Baltikum, Balkan, Westasien, Ferner Osten).

Im 45. Jahr nach Beginn des zweiten Weltkrieges wird mit diesem Buch ein wesentlicher Beitrag zur Auseinandersetzung mit reaktivierten Vorstellungen zur Verharmlosung der Aggressivität von Faschismus und Imperialismus geleistet. Das ist gerade in einer Phase der internationalen Beziehungen von besonderer Bedeutung, die durch eine Verschärfung der imperialistischen Politik der Gewalt des Diktats und des Einkalkulierens eines Kernwaffenkonflikts gekennzeichnet ist.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



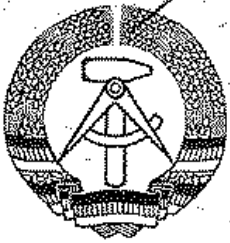
**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 29. Dezember 1984

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 84	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien vom 23. Mai 1984 .....	37
30. 11. 84	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 29. November 1982 .....	43
30. 11. 84	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und den Austausch von Personenstandsunterlagen vom 10. Juli 1984 .....	46
30. 11. 84	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 6. Juli 1984 .....	49

**Gesetz  
über den Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Tunesien vom 23. Mai 1984  
vom 30. November 1984**

## § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 23. Mai 1984 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularver-

trag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien.

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 53 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker**

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Tunesien**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Tunesien haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat  
der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Oskar Fischer  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Präsident der Republik Tunesien:

Herrn Béji Caïd Essebsi  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

## Kapitel I

## Definitionen

## Artikel 1

In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a) „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ das Gebiet im Empfangsstaat, in dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
- d) „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e) „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative oder technische Aufgaben erfüllt;

- f) „Mitglied des dienstlichen Hauspersonals“ eine Person, die als Hausangestellte in der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- g) „Angehöriger der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson, ein Konsularangestellter und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals;
- h) „Angehöriger des privaten Hauspersonals“ eine Person, die ausschließlich im privaten Dienst eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- i) „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
- j) „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden;
- k) „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
- l) „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das im Entsendestaat eingetragen ist und rechtmäßig unter der Flagge dieses Staates fährt;
- m) „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das im Entsendestaat eingetragen ist und rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen dieses Staates trägt;
- n) „Staatsbürger des Entsendestaates“ die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben;
- o) „Juristische Personen des Entsendestaates“ jene, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind und in diesem Staat ihren Sitz haben.

## Kapitel II

### Errichtung von konsularischen Vertretungen

#### Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart. Das gilt auch für jede Änderung.

#### Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

#### Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der

Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

#### Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates so bald wie möglich auf diplomatischem Weg folgendes mit:

- die Ernennung oder den Dienstantritt eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, seinen Vor- und Zunamen und seine Funktion in der konsularischen Vertretung, das Datum seiner Ankunft und endgültigen Abreise oder die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen seine Stellung betreffenden Änderungen während seiner Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
- das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise von Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
- den Dienstantritt und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit eines Konsularangestellten, eines Mitgliedes des dienstlichen Hauspersonals oder eines Angehörigen des privaten Hauspersonals, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

(2) Das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise ist im voraus mitzuteilen.

#### Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt.

(2) Die Familienangehörigen erhalten einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis, der von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt wird und ihre Identität sowie ihre Eigenschaft als Familienangehörige eines Angehörigen der konsularischen Vertretung bestätigt.

#### Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

#### Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht mehr erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzuberufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

#### Artikel 9

Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, so genießen seine Familienangehörigen weiterhin die ihnen zustehenden Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten bis zu ihrer Ausreise aus dem Empfangsstaat oder bis zum Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist.

## Kapitel III

## Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

## Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

(3) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung.

## Artikel 11

(1) Der Empfangsstaat unterstützt den Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates

a) Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, sofern diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, als Eigentum oder zur Nutzung erwerben oder besitzen;

b) Gebäude, Gebäudeteile oder Nebengebäude zu den unter Buchstabe a) genannten Zwecken errichten oder baulich verändern;

c) die Rechte, die unter Buchstaben a) und b) genannt sind, veräußern.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels befreien den Entsendestaat nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf dem Gebiet der Städteplanung und des Bauwesens.

## Artikel 12

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen des Entsendestaates und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

## Artikel 13

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich.

## Artikel 14

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

## Artikel 15

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnen sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Ge-

brauch bestimmte Gegenstände enthalten. Haben die zuständigen Organe des Empfangsstaates jedoch triftige Gründe für die Annahme, daß das Konsulargepäck anderes als dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthält, so können sie verlangen, daß es an den Ausgangsort zurückgesandt wird.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

## Artikel 16

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist persönlich unverletzlich. Er darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivilgerichtsbarkeit und staatlichen Zwangsmaßnahmen (Verwaltungsgerichtsbarkeit) des Empfangsstaates; ausgenommen sind

a) dingliche Klagen in bezug auf privates, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, daß er dieses im Auftrag des Entsendestaates für die Zwecke der konsularischen Vertretung in Besitz hat;

b) Klagen in Nachlasssachen, in denen er als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, als Erbe oder als anderer Anspruchsberechtigter in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaates auftritt;

c) Klagen im Zusammenhang mit jeglicher beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die er im Empfangsstaat neben seiner Funktion ausübt;

d) Klagen, die aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;

e) Klagen, die eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.

(3) Gegen den Leiter der konsularischen Vertretung dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 angeführten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit seiner Person oder Residenz durchführbar sind.

(4) Für die Familienangehörigen des Leiters der konsularischen Vertretung gelten die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend.

## Artikel 17

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, unterliegt nicht der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit und staatlichen Zwangsmaßnahmen (Verwaltungsgerichtsbarkeit) des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Ausübung dienstlicher Funktionen vorgenommen hat; ausgenommen sind

a) Klagen, die aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;

b) Klagen, die eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.

(2) Eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung ihrer

persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden; es sei denn, sie wird durch das zuständige Justizorgan des Empfangsstaates beschuldigt, eine Straftat vorsätzlich begangen zu haben, für die nach den Gesetzen des Empfangsstaates eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder eine strengere Strafe angedroht ist, oder daß gegen sie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckt werden soll.

(3) Wird gegen eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, ein Strafverfahren eingeleitet, so ist es mit der gebührenden Rücksicht auf ihre amtliche Stellung und in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen so wenig wie möglich beeinträchtigt. Ist es unter den in Absatz 2 genannten Umständen notwendig geworden, eine konsularische Amtsperson in Untersuchungshaft zu nehmen, ist das Verfahren gegen sie in kürzester Frist zu eröffnen.

(4) Wird von den zuständigen Organen des Empfangsstaates festgestellt, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, eine im Absatz 2 bezeichnete Straftat im Empfangsstaat begangen hat, so wird der Leiter der konsularischen Vertretung darüber unverzüglich informiert. Das gilt auch, wenn gegen einen Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, ein Strafverfahren eingeleitet oder er vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wird.

#### Artikel 18

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson.

#### Artikel 19

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 16, 17 und 18 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

#### Artikel 20

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

#### Artikel 21

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

#### Artikel 22

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

- a) die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie

vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;

- b) den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

#### Artikel 23

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

- a) indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
- b) Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen;
- c) Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
- d) Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
- e) Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- f) Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

#### Artikel 24

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Sie genießen Befreiung von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson oder des betreffenden Familienangehörigen erfolgen.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

#### Artikel 25

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

#### Artikel 26

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleich-



terungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 18 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

#### Kapitel IV Konsularfunktionen

##### Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
- zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
- auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

##### Artikel 28

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

##### Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

##### Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
- in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
- für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
- Visa zu erteilen.

##### Artikel 31

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
- Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
- Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

##### Artikel 32

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
- letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
- Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;

- Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
- die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
- Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
- Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
- andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

##### Artikel 33

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 32 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

##### Artikel 34

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
- Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

##### Artikel 35

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

##### Artikel 36

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

##### Artikel 37

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates Nachlaßvermögen im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

##### Artikel 38

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen

oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

#### Artikel 39

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

#### Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

#### Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

#### Artikel 42

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde, sofern der Betroffene dagegen nicht ausdrücklich, gegebenenfalls in Gegenwart der konsularischen Amts-

person, Einspruch erhebt. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

#### Artikel 43

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial-, inneren See- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

#### Artikel 44

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
- b) unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
- c) Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
- d) Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
- e) jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

#### Artikel 45

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, gehen ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

#### Artikel 46

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial-, inneren See- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befinden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

#### Artikel 47

Die Artikel 43 bis 46 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

#### Artikel 48

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

#### Artikel 49

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

#### Artikel 50

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

### Kapitel V

#### Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

#### Artikel 51

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

#### Artikel 52

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

#### Artikel 53

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Tunis erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin, am 23. Mai 1984 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. In Zweifelsfällen bei der Auslegung des Vertrages gilt der französische Text.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Oskar Fischer  
Minister für Auswärtige  
Angelegenheiten

Für die  
Republik Tunesien  
Béji Caïd Essebsi  
Minister für Auswärtige  
Angelegenheiten

### Gesetz

#### zum Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Belgien  
über Rechtshilfe  
in Zivilsachen vom 29. November 1982

vom 30. November 1984

#### § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 29. November 1982 in Brüssel unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Ver-

trag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Zivilsachen.

#### § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 28 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

**Vertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und dem Königreich Belgien**  
**über Rechtshilfe in Zivilsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Belgien haben,

von dem Wunsche geleitet, ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen zu regeln und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki weiterzuentwickeln,

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Oskar FISCHER,  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Seine Majestät der König der Belgier:

Seine Exzellenz Herrn Leo TINDEMANS,  
Minister für Auswärtige Beziehungen,

die folgendes vereinbart haben:

**Teil I**

**Rechtsschutz**

**Artikel 1**

**Freier Zutritt zu den Gerichten**

(1) In Zivilsachen haben die Staatsbürger des einen Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und anderen zuständigen Organen unter den gleichen Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

(3) In diesem Vertrag umfaßt der Begriff „Zivilsachen“ auch Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen.

**Artikel 2**

**Befreiung von der Vorauszahlungspflicht**

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens (rechtsbijstand; assistance judiciaire) unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Wurde in einem Vertragsstaat einem Staatsbürger eines Vertragsstaates für ein Verfahren Befreiung von der Vorauszahlungspflicht gewährt, hat der ersuchende Vertragsstaat für Zustellungen jeglicher Art, die sich auf dieses Verfahren beziehen und die im anderen Vertragsstaat zu bewirken sind, dem ersuchten Vertragsstaat Kosten nicht zu erstatten. Das gleiche gilt für Ersuchen um Durchführung von Prozeßhandlungen mit Ausnahme von Kosten für Gutachten.

**Artikel 3**

**Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht ist die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller nicht oder nur teilweise über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt.

(2) Die Bescheinigung ist von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates auszustellen, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt weder auf dem Hoheitsgebiet des einen noch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, kann er eine Bescheinigung vorlegen, die entweder von den zuständigen Organen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder von der zuständigen diplomatischen oder

konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist, ausgestellt wurde.

(4) Der Antrag und die Bescheinigung werden in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchenden Vertragsstaates abgefaßt.

**Artikel 4**

**Übermittlung des Antrages**

Der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht kann auf dem in Artikel 12 vereinbarten Weg übermittelt werden.

**Artikel 5**

**Prüfung der Unterlagen**

Das Organ, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht entscheidet, kann die eingereichte Bescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

**Artikel 6**

**Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten**

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligter auftreten, darf eine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten nicht auferlegt werden.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

**Artikel 7**

**Vollstreckung von Kostenentscheidungen**

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 8 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der anderen Prozeßpartei auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Absatz 1 gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, durch die die Höhe der Verfahrenskosten später festgesetzt wird.

**Artikel 8**

**Antrag auf Vollstreckung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung nach Artikel 7 kann an das zuständige Gericht des ersuchten Vertragsstaates auf dem in Artikel 12 vereinbarten Weg übermittelt werden. Der Antrag kann von der betreffenden Prozeßpartei auch direkt beim zuständigen Gericht des Vertragsstaates eingereicht werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
3. seitens der Deutschen Demokratischen Republik eine Bestätigung der Rechtskraft der Entscheidung und seitens des Königreichs Belgien ein Nachweis, daß die Entscheidung nicht Gegenstand eines ordentlichen Rechtsmittels oder einer Revision ist noch sein kann;
4. die beglaubigte Übersetzung der in den Ziffern 1 bis 3 angeführten Urkunden in der Sprache des Vollstreckungsstaates.

**Artikel 9**

**Verfahren**

(1) Das Gericht, welches über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Vollstreckbarerklärung wird ohne mündliche Verhandlung, unbeschadet einer späteren Beschwerde des Schuldners, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates erteilt, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll.

## Teil II

## Rechtshilfe in Zivilsachen

## Artikel 10

## Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Zivilsachen zu leisten.

(2) Zuständige Organe nach Absatz 1 sind in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik Gerichte, Staatliche Notariate und Referate für Jugendhilfe; in bezug auf das Königreich Belgien Gerichtsbehörden und Gerichtsvollzieher.

## Artikel 11

## Gegenstand der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen sowie die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken.

## Artikel 12

## Art des Verkehrs

Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

## Artikel 13

## Sprachen und Übersetzungen

(1) In ihren Beziehungen verkehren die Ministerien der Justiz in den Sprachen ihrer Staaten miteinander.

(2) Ersuchen um Rechtshilfe werden in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchenden Vertragsstaates abgefaßt.

(3) Den zuzustellenden gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken sind Übersetzungen in die oder in eine der offiziellen Sprachen des ersuchten Vertragsstaates beizufügen.

## Artikel 14

## Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Ein Ersuchen um Durchführung von Prozeßhandlungen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das zuständige Organ, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. die Sache, auf die es sich bezieht;
3. die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. gegebenenfalls Namen und Anschriften der Prozeßvertreter;
5. die Tatsache, über die Beweis erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, die Darlegung des Sachverhalts, soweit sie zum Verständnis erforderlich ist.

(2) Ein Ersuchen um Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken hat die in Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Angaben sowie Anschrift und Staatsbürgerschaft des Empfängers zu enthalten.

## Erladigung von Rechtshilfeersuchen

## Artikel 15

(1) Die Erladigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates.

(2) Auf Ersuchen kann eine von den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates abweichende Form angewandt werden, soweit diese nicht mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates unvereinbar ist.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Erladigung eines Ersuchens um Durchführung von Prozeßhandlungen mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

## Artikel 16

(1) Ist das ersuchte Organ für die Erladigung des Rechtshilfeersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das nach Artikel 10 Absatz 2 zuständige Organ weiter.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Or-

gan die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(3) Ist dem ersuchten Organ die Erladigung des Ersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Organ auf dem in Artikel 12 vereinbarten Weg und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.

## Artikel 17

(1) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt oder ist eine beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, wird es nur zugestellt, wenn der Empfänger bereit ist, es freiwillig anzunehmen. Wird aus diesem Grund die Annahme verweigert, gilt die Zustellung als nicht bewirkt. In diesem Fall verständigen sich die Ministerien der Justiz über das Verfahren der Zustellung.

(2) Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch eine mit Datum und Unterschrift des Empfängers versehenen Empfangsbescheinigung oder durch eine Niederschrift des ersuchten Organs, aus der sich Art, Ort und Zeitpunkt der Zustellung ergeben.

## Artikel 18

## Befugnisse der diplomatischen oder konsularischen Vertreter

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, Rechtshilfeersuchen durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang erledigen zu lassen, sofern die Person, der zugestellt oder die vernommen werden soll, Staatsbürger dieses Vertragsstaates ist, sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält und nicht gleichzeitig Staatsbürger des Aufenthaltsstaates ist.

## Artikel 19

## Kosten der Rechtshilfe

Die durch die Erladigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat. Kosten für Gutachten werden jedoch vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet.

## Artikel 20

## Ablehnung der Rechtshilfe

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erladigung des Ersuchens

1. nicht in die Zuständigkeit der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Organe des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
2. die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

## Teil III

## Austausch von Informationen über das Recht

## Artikel 21

## Austausch von Informationen zwischen den Ministerien der Justiz

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen kostenfrei Auskunft über Rechtsvorschriften sowie über die Rechtsprechung der Gerichte in Zivilsachen.

## Artikel 22

## Rechtsauskünfte zu gerichtlichen Verfahren

(1) Hat ein Gericht des einen Vertragsstaates in einem anhängigen Verfahren in Zivilsachen das Recht des anderen Vertragsstaates anzuwenden, kann dieser Vertragsstaat in Übereinstimmung mit Artikel 21 um entsprechende Auskunft ersucht werden.

(2) In einem Auskunftersuchen ist das Verfahren und das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, zu bezeichnen. Eine Darstellung des Sachverhalts ist beizufügen.

## Artikel 23

## Sprachen und Übersetzungen

Ersuchen um Auskunft werden in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchenden Vertragsstaates abgefaßt und mit einer Übersetzung in die oder in eine der offiziellen Sprachen des ersuchten Vertragsstaates versehen. Das

gleiche gilt für Schriftstücke, die einem Ersuchen um Auskunft beigelegt werden.

#### Teil IV

#### Urkunden

#### Artikel 24

##### Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit aufgenommen, ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und Siegel des ausstellenden Organs oder der ausstellenden Person versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

#### Artikel 25

##### Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und beglaubigte Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch zu übersenden.

(2) Personenstandsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates erteilt.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten.

#### Teil V

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 26

Fragen, die sich aus der Realisierung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, sind auf dem diplomatischen Weg zu klären.

#### Artikel 27

Soweit Bestimmungen dieses Vertrages von denen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 abweichen, kommen im Verhältnis zwischen beiden Vertragsstaaten die Bestimmungen dieses Vertrages in Anwendung.

#### Artikel 28

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn ein Vertragsstaat schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Brüssel, am 29. November 1982, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Oskar Fischer

Für das  
Königreich Belgien  
Leo Tindemans

#### Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und den Austausch von Personenstandsunterlagen vom 10. Juli 1984

vom 30. November 1984

#### § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 10. Juli 1984 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und den Austausch von Personenstandsunterlagen.

#### § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 31 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

#### Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und den Austausch von Personenstandsunterlagen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Italienische Republik sind,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu fördern,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen und des Austausches von Personenstandsunterlagen zu regeln, übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik  
Herrn Oskar Fischer,  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Die Italienische Republik  
Herrn Giulio Andreotti,  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,  
die folgendes vereinbart haben:

#### Teil I

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) „Zivilsachen“ auch Familien- und Arbeitsrechtssachen;  
 b) „Gerichte“ in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auch die Staatlichen Notariate und Referate Jugendhilfe.

#### Artikel 2 Juristische Personen

Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf die Staatsbürger jedes Vertragsstaates sind auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet wurden und ihren Sitz auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 3 Informationen

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Rechtsvorschriften in Zivilsachen und ihre Anwendung durch die Gerichte.

#### Artikel 4 Art des Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

### Teil II Rechtsschutz

#### Artikel 5 Zugang zu den Gerichten

Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen freien Zugang zu den Gerichten unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates.

#### Artikel 6 Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, darf, soweit sie Aufenthalt oder Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

#### Artikel 7 Befreiung von Gebühren und Vorauszahlungen

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates werden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung von Gebühren und Vorauszahlungen für die Kosten eines Verfahrens und andere nach den Rechtsvorschriften vorgesehene Vergünstigungen unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Befreiung und Vergünstigungen, die von einem Gericht des einen Vertragsstaates in einem Verfahren gewährt wurden, gelten auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

(3) Die Bescheinigung über die persönlichen oder Vermögensverhältnisse, soweit sie für eine Bewilligung der Befreiungen und Vergünstigungen notwendig ist, stellt das zuständige Organ des Vertragsstaates aus, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Aufenthalt hat.

(4) Hat der Antragsteller seinen Aufenthalt weder auf dem Hoheitsgebiet des einen noch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, kann die Bescheinigung durch die für den Ort seines Aufenthaltes zuständige diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist, ausgestellt werden.

(5) Das Organ, das die Bescheinigung ausstellt, entgegennimmt oder über die Gewährung von Befreiungen oder Vergünstigungen entscheidet, kann die Organe des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

(6) Der Antrag auf Befreiungen und Vergünstigungen kann über das zuständige Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag mit dem im Absatz 3 genannten Bescheinigung dem zuständigen Gericht des anderen Vertragsstaates über die Ministerien der Justiz.

### Teil III Rechtshilfe

#### Artikel 8 Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivilsachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen, insbesondere die Ausstellung, Übersendung und Zustellung von Schriftstücken, die Vernehmung von Prozeßparteien und Zeugen, die Einholung von Sachverständigenurteilen und anderen Beweisen.

#### Artikel 9 Rechtshilfeersuchen

(1) Ein Ersuchen um Rechtshilfe hat folgende Angaben zu enthalten:

- das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und, wenn möglich, das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
- das Verfahren, auf das es sich bezieht;
- die Personalien der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf oder ihre Tätigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
- die Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
- den Gegenstand des Ersuchens und die Handlungen, die vorgenommen werden sollen.

(2) Das Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke müssen datiert, unterschrieben und mit dem Siegel des Gerichts versehen sein. Eine Legalisation ist nicht erforderlich.

#### Artikel 10 Sprachen

Ersuchen um Rechtshilfe und die damit verbundenen Schriftstücke sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu versehen.

#### Artikel 11

##### Erlidigung von Ersuchen

(1) Die Erlidigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates. Auf Verlangen können von diesen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(2) Auf Verlangen werden Zeitpunkt und Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens rechtzeitig mitgeteilt. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

(3) Ist das im Ersuchen bezeichnete Gericht nicht zuständig, oder ist das Gericht im Ersuchen nicht angegeben, wird das Ersuchen an das zuständige Gericht weitergeleitet.

(4) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft der ersuchende Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes.

(5) Ist dem ersuchten Vertragsstaat die Erlidigung des Ersuchens nicht möglich, werden dem ersuchenden Vertragsstaat die Gründe dafür mitgeteilt und das Ersuchen zurückgesandt.

#### Artikel 12

##### Zustellungsanachweis

Die Zustellung wird in der durch die Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates vorgesehenen Form nachgewiesen. Zeit und Ort der Zustellung sowie die Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, müssen angegeben werden.

#### Artikel 13

##### Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch den ersuchten Vertragsstaat zugestellte Ladung vor einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hat; gegen ihn darf ein früher ergangenes Gerichtsurteil nicht verwirklicht werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den im Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 5 Tagen, von dem Tag an

gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, es sei denn, die Verlängerung seines Aufenthaltes erfolgt aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen.

#### Artikel 14

##### Kosten

Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat. Kosten für Sachverständigengutachten werden vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet.

#### Artikel 15

##### Abweisung von Rechtshilfe

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

- a) nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
- b) die Souveränität oder Sicherheit des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigt oder den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung widersprechen würde.

#### Artikel 16

##### Befugnisse der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretungen

Jeder Vertragsstaat kann Zustellungen von Schriftstücken an eigene Staatsbürger sowie die Vernehmung von eigenen Staatsbürgern ohne Anwendung von Zwang durch seine diplomatische Mission oder konsularischen Vertretungen vornehmen.

#### Teil IV

##### Urkunden

#### Artikel 17

##### Befreiung von der Legalisation

Urkunden, Abschriften von Urkunden und Unterschriften, die von einem staatlichen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person ausgefertigt oder beglaubigt wurden und mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, bedürfen zur Verwendung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation.

#### Artikel 18

##### Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern die Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages eingetreten sind.

(2) Die Urkunden werden von jedem Vertragsstaat vierteljährlich, Sterbeurkunden jedoch umgehend, der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

#### Artikel 19

##### Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen

Auf Ersuchen und unter Angabe des Verwendungszweckes werden die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften auf diplomatischem Weg kostenfrei Personenstandsunterlagen übersenden, die Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, sofern die Personenstandsfälle vor Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten sind, und über die Ministerien der Justiz über gerichtliche Entscheidungen informieren, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates betreffen.

#### Teil V

##### Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

#### Artikel 20

##### Umfang der Unterstützung

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen dieses Vertrages Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Staatsbürger des anderen Vertragsstaates.

(2) Die Unterstützung umfaßt die Feststellung der Wohnanschrift, der Tätigkeit und Einkommensverhältnisse einer

Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates aufhält und gegen die Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Unterstützung für nicht volljährige Staatsbürger umfaßt auch

- a) die Aufforderung an einen Unterhaltsverpflichteten, seiner Verpflichtung nachzukommen, und
- b) die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft, zur Zahlung von Unterhalt oder zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung.

#### Artikel 21

##### Art des Verkehrs

(1) Ein Ersuchen um Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird vom zuständigen Organ des ersuchenden Vertragsstaates dem zuständigen Organ des ersuchten Vertragsstaates übermittelt.

(2) Zuständiges Organ ist

- für die Deutsche Demokratische Republik das Ministerium der Justiz,
- für die Italienische Republik das Ministerium des Innern.

#### Artikel 22

##### Inhalt und Form eines Antrages

(1) Der Antrag auf Unterstützung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Aufenthalt des Berechtigten und gegebenenfalls Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;
- b) Name und Vorname und, soweit bekannt, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsbürgerschaft und Tätigkeit der Person, gegen die Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden;
- c) Angabe der Gründe für den Anspruch sowie der Höhe des geforderten Unterhaltes.

(2) Ist die im Antrag bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar oder ist die Anschrift nicht angegeben, trifft der ersuchte Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes.

(3) Dem Antrag sind alle erheblichen Urkunden beizufügen, einschließlich einer etwa erforderlichen Vollmacht, welche das zuständige Organ ermächtigt, in Vertretung des Berechtigten tätig zu werden oder einen anderen Beauftragten hierfür zu bestellen.

#### Artikel 23

##### Tätigkeit der zuständigen Organe

(1) Das zuständige Organ des ersuchten Vertragsstaates trifft auf Grund des Ersuchens um Unterstützung und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften Maßnahmen, um die Leistung von Unterhalt herbeizuführen.

(2) Das im Absatz 1 genannte Organ unterrichtet das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates über die eingeleiteten Maßnahmen und ihre Ergebnisse. Konnte es nicht tätig werden, teilt es die Gründe hierfür mit und sendet das Ersuchen zurück.

#### Teil VI

##### Anerkennung und Vollstreckung von Unterhalts- und Kostenentscheidungen

#### Artikel 24

##### Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen Entscheidungen der Gerichte des anderen Vertragsstaates über Unterhaltsansprüche.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen sowie Entscheidungen über die entsprechenden Verfahrenskosten.

#### Artikel 25

##### Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

- (1) Entscheidungen werden anerkannt und vollstreckt,
  - a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates rechtskräftig und vollstreckbar ist,
  - b) wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, in dem Verfahren nach Artikel 26 zuständig war.



- c) wenn die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war,
- d) wenn über denselben Anspruch zwischen denselben Prozeßparteien nicht früher eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates ergangen ist oder wenn bei einem Gericht dieses Staates nicht bereits ein Verfahren in dieser Sache anhängig ist, das vor Einleitung des Verfahrens bei dem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates anhängig wurde,
- e) wenn die Anerkennung und Vollstreckung den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.
- (2) Bei der Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung beschränkt sich das Gericht des ersuchten Vertragsstaates darauf, festzustellen, ob die im Absatz 1 und im Artikel 27 genannten Bedingungen erfüllt sind.

#### Artikel 26 Zuständigkeit

Die Gerichte des ersuchenden Vertragsstaates sind im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen, wenn der Kläger oder der Verklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates hatte.

#### Artikel 27 Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung kann bei dem Gericht erster Instanz des ersuchenden Vertragsstaates eingereicht werden. Die Übermittlung an das Gericht des ersuchten Vertragsstaates erfolgt über die Ministerien der Justiz.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit;
- eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war;
- die beglaubigte Übersetzung der in den Buchstaben a und b angeführten Urkunden in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates.

#### Artikel 28 Verfahren

Das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von

Entscheidungen bestimmt sich nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates.

#### Artikel 29

##### Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 6 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung eines Gerichtes eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der anderen Prozeßpartei auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates kostenfrei zu vollstrecken.

(2) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und das Verfahren für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen der Artikel 27 und 28 entsprechend.

(4) Das Gericht, welches über die Vollstreckung der Entscheidung nach Absatz 1 entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

#### Teil VII

##### Schlußbestimmungen

#### Artikel 30

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Rom.

#### Artikel 31

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Notifizierung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Berlin am 10. Juli 1964 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Oskar Fischer

Für die  
Italienische Republik

Giulio Andreotti

### Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 6. Juli 1964 vom 30. November 1964

#### § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 6. Juli 1964 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig.

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

### Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Griechische Republik sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigten Ziele und Grundsätze für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu fördern und

schen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen.

#### § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 33 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik

Herr Oskar Fischer,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Seitens der Griechischen Republik

Herr Yiannis Haralambopoulos,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

## Teil I Begriffsbestimmungen

### Artikel 1

In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Zivilsachen“ alle Zivil-, Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen;
2. „Gerichte“ alle Organe, die für die in Ziffer 1 genannten Angelegenheiten zuständig sind.

## Teil II Rechtsschutz

### Artikel 2

#### Freier Zutritt zu den Gerichten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen in Zivilsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

### Artikel 3

#### Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

### Artikel 4

#### Befreiung von der Vorauszahlungspflicht

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Eine Befreiung von der Vorauszahlungspflicht, die einem Staatsbürger von einem Gericht des einen Vertragsstaates in einem Verfahren gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

### Artikel 5

#### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht ist die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller nicht oder nur teilweise über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt.

(2) Die Bescheinigung ist von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates auszustellen, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt weder auf dem Hoheitsgebiet des einen noch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständigen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

### Artikel 6

#### Übermittlung des Antrages

Der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht kann bei dem zuständigen Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht dem Gericht des anderen Vertragsstaates auf dem in Artikel 10 vereinbarten Weg.

### Artikel 7

#### Prüfung der Unterlagen

Das Gericht, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht entscheidet, kann das Gericht des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

## Teil III

### Rechtshilfe in Zivilsachen

### Artikel 8

#### Gewährung von Rechtshilfe

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivilsachen Rechtshilfe zu leisten.

### Artikel 9

#### Umfang der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen zur Klärung eines Sachverhalts, zur Feststellung von Tatsachen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

### Artikel 10

#### Art des Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

### Artikel 11

#### Sprache und Übersetzungen

Ersuchen um Rechtshilfe, Ersuchen um Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken sowie die Anlagen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages übermittelt werden, sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu versehen.

### Artikel 12

#### Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Das Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
2. die Sache, auf die es sich bezieht;
3. die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf oder ihre Tätigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
5. die Tatsache, über die Beweis erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, die Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist; bei Zustellungersuchen insbesondere die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie die zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit dem Siegel des Gerichts versehen sein. Eine konsularische Legalisation ist nicht erforderlich.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt mit einem Begleitschreiben des nach Artikel 10 zuständigen Organs.

#### Erlidigung von Ersuchen

### Artikel 13

(1) Die Erlidigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dem das ersuchte Gericht angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts können von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

### Artikel 14

(1) Ist das ersuchte Gericht für die Erlidigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(3) Ist dem ersuchten Gericht die Erlidigung des Ersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Gericht auf dem in Artikel 10 vereinbarten Weg und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.

**Artikel 15**

Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die mit Zustellungsdatum, Unterschrift des Zustellers sowie mit dem Siegel des Gerichts versehen ist, oder durch eine Niederschrift des ersuchten Gerichts, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück zugestellt worden ist, nachgewiesen.

**Artikel 16****Zustellung an eigene Staatsbürger**

Die Vertragsstaaten können ohne Anwendung von Gewalt Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vornehmen.

**Artikel 17****Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige**

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Gerichten des ersuchenden Vertragsstaates erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hatte. Er darf ferner nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

(3) Wird eine Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragsstaates als Zeuge oder Sachverständiger geladen und wird sie zu diesem Zweck zeitweilig überstellt, genießt sie den in den Absätzen 1 und 2 zugesicherten Schutz. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, diese Person während ihres Aufenthalts auf seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten und nach erfolgter Vernehmung baldmöglichst zurückzuführen.

**Artikel 18****Kosten der Rechtshilfe**

(1) Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat.

(2) Das ersuchte Gericht hat dem ersuchenden Gericht auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mitzuteilen.

**Artikel 19****Ablehnung der Rechtshilfe**

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

1. nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
2. die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

**Teil IV****Information über das geltende Recht****Artikel 20**

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Zivilrechtsvorschriften, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

**Teil V****Urkunden****Artikel 21****Befreiung von der Legalisation**

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner konsularischen Legali-

sation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

**Artikel 22****Austausch von Personenstandsunterlagen**

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden jährlich auf diplomatischem oder konsularischem Weg übermittelt.

**Artikel 23****Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen**

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und Mitteilungen über gerichtliche Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck zu begründen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische oder konsularische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Mitteilung über gerichtliche Entscheidungen, verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

**Artikel 24****Ablehnung der Übersendung von Personenstandsunterlagen**

Der Artikel 19 gilt auch für die Übersendung von Personenstandsunterlagen.

**Teil VI****Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen****Artikel 25****Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche**

(1) Rechtskräftige Entscheidungen in Zivilsachen über vermögensrechtliche Ansprüche, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt und vollstreckt, wenn die Rechtsverhältnisse, auf die sich die Entscheidungen beziehen, nach Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind. Entscheidungen über Unterhaltsansprüche werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

(2) Als Entscheidungen nach Absatz 1 gelten:

1. gerichtliche Entscheidungen in Zivilsachen,
2. gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen,
3. Urkunden der zuständigen staatlichen Organe über Unterhaltszahlungen,
4. Entscheidungen über die Verfahrenskosten,
5. gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen über Schadenersatzansprüche.

**Artikel 26****Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung**

Entscheidungen nach Artikel 25 werden anerkannt und für vollstreckbar erklärt,

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig und vollstreckbar ist;
2. wenn die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Anerkennungsstaates beachtet worden sind;
3. wenn die unterlegene Prozesspartei nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
4. wenn über den gleichen Anspruch zwischen den gleichen Prozessparteien auf dem Hoheitsgebiet des Anerkennungsstaates nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn bei einem Gericht oder

einem anderen dafür zuständigen Organ des Anerkennungsstaates nicht bereits früher ein Verfahren in dieser Sache eingeleitet wurde;

5. wenn die Entscheidung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Anerkennungsstaates nicht widerspricht.

#### Artikel 27

##### Entscheidungen über den Personenstand

(1) Entscheidungen, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind und den Personenstand von Staatsbürgern eines Vertragsstaates betreffen, werden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt, wenn die in Artikel 26 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1. Entscheidungen, durch welche eine Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt worden ist;
2. Entscheidungen über die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft;
3. Urkunden der zuständigen Organe über die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft;
4. Entscheidungen über das Erziehungsrecht der Kinder;
5. Entscheidungen in Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten;
6. Entscheidungen über die Annahme an Kindes Statt und ihre Aufhebung;
7. Entscheidungen über die Entmündigung;
8. Entscheidungen über die Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit.

#### Artikel 28

##### Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen über den Personenstand nach Artikel 27 werden ohne weiteres Verfahren anerkannt.

(2) Für Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche nach Artikel 25 wird von den Gerichten des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt werden soll, die Vollstreckbarkeitsklärung erteilt.

(3) Bei dem Verfahren nach Absatz 2 beschränkt sich das Gericht darauf festzustellen, ob die in Artikel 25 und 26 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung und die Vollstreckung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

#### Artikel 29

##### Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung einer Entscheidung und Einleitung der Vollstreckung kann bei dem Gericht erster Instanz des Entscheidungsstaates eingereicht werden. Die Übermittlung an das zuständige Gericht des Vollstreckungsstaates erfolgt auf dem in Artikel 10 vereinbarten Weg. Der Antrag kann auch direkt beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Urteilsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
3. die beglaubigte Übersetzung des Antrages und der in den Ziffern 1 und 2 genannten Urkunden in der Sprache des Vollstreckungsstaates.

#### Artikel 30

##### Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 3 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung von Kostenentscheidungen und die beizufügenden Anlagen gilt Artikel 29 entsprechend.

(4) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung nach Absatz 1 entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

#### Teil VII

##### Schlußbestimmungen

#### Artikel 31

Die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über Ein- und Ausfuhr von Gegenständen sowie über den Devisenverkehr und den zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

#### Artikel 32

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Athen.

#### Artikel 33

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Berlin am 6. Juli 1984 in zwei Originalen, jedes in deutscher, griechischer und französischer Sprache, wobei alle Texte die gleiche Gültigkeit besitzen. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der französische Text.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Oskar Fischer

Für die  
Griechische Republik

Yiannis Haralambopoulos